

Unterrichtung

durch die deutsche Delegation in der Versammlung der Westeuropäischen Union/ interparlamentarische Europäische Versammlung für Sicherheit und Verteidigung (WEU/iEVSU)

über die Tagung der Versammlung vom 2. bis 4. Juni 2004 in Paris

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Teilnehmer	1
II. Zusammenfassung	1
III. Schwerpunkt der Beratungen	2
IV. Anhang	7

I. Teilnehmer

Der erste Teil der 50. Sitzungsperiode fand vom 2. bis 4. Juni 2004 in Paris statt. Der Deutsche Bundestag entsandte die folgende Delegation:

Abgeordneter Joachim Hörster (CDU/CSU), Leiter der deutschen Delegation und Vizepräsident der WEU-Versammlung

Abgeordneter Ulrich Adam (CDU/CSU)

Abgeordneter Hubert Deittert (CDU/CSU)

Abgeordnete Anke Eymmer (CDU/CSU)

Abgeordneter Klaus-Jürgen Hedrich (CDU/CSU)

Abgeordneter Klaus Werner Jonas (SPD)

Abgeordneter Peter Letzgus (CDU/CSU)

Abgeordneter Eduard Lintner (CDU/CSU)

Abgeordnete Dr. Christine Lucyga (SPD), Vorsitzende des Haushaltsausschusses

Abgeordneter Helmut Rauber (CDU/CSU)

Abgeordneter Bernd Siebert (CDU/CSU)

II. Zusammenfassung

An der Tagung nahmen neben den Delegierten aus den zehn WEU-Mitgliedsländern, den sechs assoziierten Mit-

gliedsländern, den fünf Staaten mit Beobachterstatus und den sieben assoziierten Partnerstaaten Abgeordnete aus Belarus, Russland, der Ukraine, Mazedonien sowie dem Europäischen Parlament teil.

Anlässlich des ersten Teils der 50. Sitzungsperiode der Versammlung der WEU/iEVSU haben sich die Mitglieder mit folgenden Themen befasst:

- die parlamentarische Kontrolle der ESVP und der GASP
- die Zusammenarbeit zwischen Europa und China in der Raumfahrt
- die europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik nach der Erweiterung von EU und NATO
- die europäische Zusammenarbeit bei der Information der Öffentlichkeit über Verteidigungsfragen
- Terrorismus mit chemischen, biologischen und radio-logischen Mitteln
- die Sicherheit und Verteidigung in Estland, Lettland und Litauen
- die Stabilisierungsmissionen der EU in Südosteuropa
- die europäische Verteidigungs-Agentur
- schnell verlegbare europäische Landstreitkräfte.

Die Versammlung führte Aussprachen mit folgenden Persönlichkeiten durch:

- dem deutschen Verteidigungsminister **Dr. Peter Struck**
- dem spanischen Staatssekretär für Auswärtige Angelegenheiten **Bernardino Leon-Gross**
- der Staatsministerin im Büro des Premierministers der Republik Irland und im Verteidigungsministerium **Mary Hanafin**.

Das Plenum trat am Mittwoch sowie am Donnerstag und Freitag zusammen. Ferner tagten folgende Ausschüsse:

- Verteidigungsausschuss
- Politischer Ausschuss
- Ausschuss für die Beziehung zu den Parlamenten und zur Öffentlichkeit
- Ausschuss für Geschäftsordnung
- Haushaltsausschuss
- Ausschuss für Technologie und Raumfahrt.

In einer Dringlichkeitsdebatte am Donnerstagnachmittag nahm die Versammlung eine Entschließung in Bezug auf die Machtübergabe im Irak an, in der die im Sicherheitsrat der VN vertretenen Regierungen nachdrücklich aufgefordert werden, den VN bei dem Prozess der Machtübergabe und der Stabilisierung des Iraks eine entscheidende Rolle zu übertragen.

III. Schwerpunkt der Beratungen

2. Juni 2004

Ansprache des Präsidenten Armand De Decker

In seiner Eröffnungsrede sprach sich **Präsident De Decker** für die Schaffung eines Interparlamentarischen Forums für die EU aus, das die Aufgabe habe, die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik zu kontrollieren. Nur mithilfe eines solchen Forums könne ein zukünftiges demokratisches Defizit verhindert werden, das im Widerspruch zu dem Geist der EU und zu dem ihrer Gründerväter stehe. Die Versammlung habe diese Aufgabe in den letzten 50 Jahren erfüllt und könne nur durch ein adäquates Interparlamentarisches Forum ersetzt werden. Seiner Ansicht nach sei es noch nicht zu spät, den anstehenden Gipfel der Staats- und Regierungschefs der EU in diese Richtung zu beeinflussen und eine dem geänderten Brüsseler Vertrag entsprechende Formulierung in den Konventsentwurf aufzunehmen. Den nationalen Parlamenten könne nur so die Möglichkeit gegeben werden, den Dialog mit der Exekutive zu führen und sich gegenseitig auf allen Gebieten zu konsultieren. Die gegenwärtigen Bestimmungen im Konventsentwurf seien nicht ausreichend. Ziel müsse eine europäische Verteidigung sein, an der alle EU-Mitgliedstaaten beteiligt seien. Den nationalen Parlamenten müsse die Möglichkeit eingeräumt werden, zu dieser Politik beizutragen. Der Beitrag der nationalen Parlamente müsse sich in enger Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament vollziehen. Der Präsident informierte über die Annahme einer gemeinsamen Erklärung beim Treffen des Zusammenschlusses aller europäischen Senate in Europa. In der Erklärung sei auf seine Initiative zurückgehend die Forderung enthalten, die Rolle der nationalen Parlamente auf dem Gebiet der ESVP zu stärken. Darüber hinaus sei die Forderung enthalten, die Schaffung eines, aus nationalen Delegationen zusammengesetztes Interparlamentarischen Forums in Betracht zu ziehen. Die Arbeit dieses Forums solle sich zum einen mit Fragen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit befassen, aber auch neue Formen der parlamentarischen Kontrolle für Sachthemen entwickeln, die noch nicht vergemeinschaftet seien.

Der Präsident gab den Wechsel im Vorsitz des Politischen Ausschusses bekannt und informierte darüber, dass der Abgeordnete **Font de Mora** (Spanien) den Vorsitz vom Abgeordneten **Casan** (Spanien) übernommen habe.

„Schnell verlegbare europäische Landstreitkräfte – Antwort auf den Jahresbericht des Rates“ (Doc/C/1857)

Der Berichterstatter, Abg. **Kucheida** (Frankreich) stellte seinen Bericht vor. Seines Erachtens sei eine bessere Abstimmung zwischen den Kommandostrukturen der nationalen Landstreitkräfte notwendig. In der Zukunft würden Reservisten, sowohl für die EU als auch für die NATO eine größere Rolle spielen. Er appellierte an die EU-Mitgliedstaaten, die notwendigen Haushaltsmittel für Ausrüstung und Training der Landstreitkräfte zur Erfüllung der Petersberg-Aufgaben zu bewilligen. In der Debatte über den Bericht bedauerte der Abgeordnete **de Puig** (Spanien) den fehlenden politischen Willen, die an sich schnell verlegbaren Landstreitkräfte der EU in Krisen tatsächlich einzusetzen. Abgeordneter **Wilkinson** (Vereinigtes Königreich) verzeichnete den Fortschritt, den die EU mit der Errichtung der battle groups erzielt habe. Diese könnten die Lücke schließen, die sich zwischen einer Krise und dem Einsatz von VN-geführten Friedenstruppen oder der schnellen EU-Einsatztruppe ergebe. Diese Truppen würden seiner Ansicht nach jedoch nicht ein Schritt in Richtung der Schaffung einer europäischen Armee bedeuten.

Auf Antrag des Politischen Ausschusses beschloss das Plenum, eine Dringlichkeitsdebatte in Bezug auf die Machtübertragung im Irak zu führen und eine vom politischen Ausschuss erarbeitete Entschließung am Donnerstagnachmittag zu diskutieren.

„Die parlamentarische Kontrolle der ESVP und der GASP – Debatten und Antworten auf parlamentarische Fragen“ (C/1854) und „Die europäische Zusammenarbeit bei der Information der Öffentlichkeit über Verteidigungsfragen“ (C/1855)

In einer gemeinsamen Debatte über die beiden vom Ausschuss für die Beziehung zu den Parlamenten und zur Öffentlichkeit erarbeiteten Berichte stellte zunächst der Berichterstatter **Lord Russel-Johnston** (Vereinigtes Königreich) seinen Bericht über die parlamentarische Kontrolle der ESVP und der GASP vor. Zunächst ging er auf die Problematik des Zugangs zu den Dokumenten und der Zeitverzögerung ein, die durch die unterschiedlichen Sprachen, in denen die Debatten in den EU-Parlamenten geführt werden, entstehe. Der Deutsche Bundestag veröffentliche beispielsweise die Plenarprotokolle über verteidigungspolitische Fragen, in vielen anderen Parlamenten würden solche Diskussionen häufig nur in den Fachausschüssen geführt, deren Protokolle geheim gehalten werden. Die parlamentarische Debatte über verteidigungspolitische Fragen stünde stark unter dem Einfluss der innenpolitischen Situation eines jeden Landes. Die Entwicklung zu einer gemeinsamen europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik unter dem Dach einer ge-

meinsamen Umsetzung vollziehe sich sehr langsam. Es fehle bei den nationalen Debatten der europäische Blickwinkel. Selten würden Vergleiche angestellt oder Parallelen zu anderen europäischen Staaten gezogen. Der Berichterstatter unterstrich, dass mangels leichten Zugriffs auf europaweite Statistiken die Arbeit der Versammlung für die Abgeordneten der EU-Parlamente unverzichtbar sei. Angesichts weltweiter EU-Einsätze sei es unannehmbar, die parlamentarische Kontrolle auf europäischer Ebene zurückzufahren.

In Vertretung des abwesenden Berichterstatters stellte Abgeordneter **Budin** (Italien) den Bericht zur europäischen Zusammenarbeit bei der Information der Öffentlichkeit über Verteidigungsfragen vor. Er kritisierte die fehlende Transparenz bei verteidigungspolitischen Entscheidungen. Die Öffentlichkeit, insbesondere die Zivilgesellschaft und die Universitäten, würden nicht ausreichend für das Ziel einer gemeinsamen europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik eingebunden. In der Debatte über beide Berichte unterstrich Abgeordneter **Gubert** (Italien), die nationalen Parlamente sollten auf zwischenstaatlicher Ebene getroffene verteidigungspolitische Entscheidungen kontrollieren und daher sei der Fortbestand der Versammlung unerlässlich. Abgeordneter **Pereira** (Portugal) regte an, das fünfzigjährige Bestehen der Versammlung zum Anlass zu nehmen, die Rolle der Versammlung für die Zukunft zu überdenken.

Die Versammlung nahm die beiden Berichte und deren Empfehlungen einstimmig an.

„Die Stabilisierungsmissionen der EU in Südosteuropa“ (C/1859)

Der Berichterstatter, Abgeordneter **Wilkinson** (Vereinigtes Königreich) stellte seinen Bericht vor. Er warnte davor, die Entwicklungen in Südosteuropa angesichts der Herausforderungen im Nahen und Mittleren Osten, insbesondere durch die Situation im Irak zu vergessen. Es gäbe nur wenige Gebiete, auf denen die parlamentarische Unterstützung so wichtig wie bei den Ländern Südosteuropas sei. Die WEU-Versammlung arbeite eng mit den Abgeordneten der betroffenen Länder zusammen. Bevor die Staaten des westlichen Balkans die Verpflichtung für eine EU-Mitgliedschaft erfüllen könnten, müsse noch viel getan werden. Er begrüßte den Vorschlag der Kommission, Beitrittsverhandlungen mit Kroatien einzuleiten. Die EU übernehme bei der Vorbereitung der westlichen Staaten des Balkans auf eine mögliche zukünftige Mitgliedschaft ebenfalls militärische und polizeiliche Aufgaben, um damit ein sicheres Umfeld zu schaffen und den Staaten zu helfen, effiziente Polizeikräfte aufzubauen. Er appellierte an die Regierungen, darauf zu bestehen, dass die NATO weiterhin eine beträchtliche, sichtbare Präsenz auf dem westlichen Balkan aufrechterhalte, insbesondere in Bosnien und Herzegowina und im Kosovo. Eine enge Zusammenarbeit zwischen den EU-Stabilisierungskräften und der NATO sei von entscheidender Bedeutung. In der Aussprache sagte Abgeordneter **Cavusoglu** (Türkei), Bosnien und Herzegowina hätten in den letzten Jahren bedeutende Fortschritte erzielt und würden daher die

Anforderungen an die Aufnahme in das NATO-Programm „Partnerschaft für den Frieden“ erfüllen können. In Bezug auf den Kosovo unterstütze die Türkei die Umsetzung der Strategie „Standards vor Status“. Abgeordnete aus dem früheren Jugoslawien, Rumänien und Albanien äußerten sich anerkennend zu dem Bericht und sahen darin ein positives Zeichen, dass die Entwicklung in den Ländern des westlichen Balkans eng parlamentarisch begleitet würde. Sie hoben die Hoffnungen hervor, die sie mit dem Bericht verbinden würden. Der Bericht wurde ohne Änderungsanträge angenommen.

„Sicherheit und Verteidigung in Estland, Lettland und Litauen“ (Doc/C/1861)

Der Berichterstatter Abgeordneter **Rigoni** (Italien) stellte seinen Bericht vor. Der Bericht basiere auf den Erkenntnissen, die der Verteidigungsausschuss bei seinem Besuch der drei Länder letztes Jahr gesammelt habe. Estland, Lettland und Litauen leisteten bemerkenswerte Beiträge zur europäischen und internationalen Sicherheit, insbesondere im Bereich Friedenserhaltung, durch die Präsenz ihrer militärischen Einheiten auf dem Balkan, in Afghanistan, im Irak und in anderen Krisengebieten. Durch ihre geopolitischen Lage sei die Nähe und die Beziehung zu Russland und die Tatsache einer vorhandenen russischen Minderheit in ihren Ländern immer noch Hauptsorge ihrer Sicherheitsinteressen. Der Mitberichterstatter, Abgeordneter **Sedlickas** (Litauen), ging zunächst auf die vergangene aggressive Politik der Nachbarländer ein. Daher habe der Beitritt zur EU und zur NATO endlich die vitalen Sicherheitsbedürfnisse befriedigen können und den Balkanstaaten die lang ersehnte Sicherheit gegeben, nicht mehr Gegenstand von Manipulationen und fremder Intervention werden zu können. Die Aufnahme in die EU und in die NATO habe das Verhältnis zu Russland belastet. Daher sei es wichtig, gute Beziehungen zwischen der EU und der NATO und den beiden Ländern Russland und der Ukraine aufzubauen. Die Versammlung nahm den Bericht ohne Änderungsanträge an.

3. Sitzung, 3. Juni 2004

Abgeordnete **Dr. Christina Lucyga** (Deutschland) stellte den Haushalt für das Jahr 2004 vor und berichtete über die langwierigen Verhandlungen, die im WEU-Minister rat über die Annahme des Haushaltes geführt werden mussten. Die Frage über die Zukunft der Versammlung habe merklich die Verhandlungen beeinflusst. Die durch den Rat zugestandene Steigerung um 1,8 Prozent liege hinter den vom Haushaltsausschuss vorgeschlagenen 3,2 Prozent und lasse keinen Raum für unvorhergesehene Ausgaben. Dennoch könne man mit dem Kompromiss zufrieden sein, da streckenweise nur ein nominales Null-Wachstum seitens des Rates verhandelt worden sei. Solange das Europäische Parlament nicht über ausreichende Kontrollrechte über die Sicherheitspolitik der EU, werde die Versammlung weiterhin als einziges parlamentarisches Forum in Bezug auf die Sicherheitspolitik eine entscheidende Rolle einnehmen. Die Versammlung nahm den Haushaltsentwurf an.

Ansprache des Bundesministers der Verteidigung Dr. Peter Struck

Höhepunkt der Plenartagung war die Rede des Bundesministers der Verteidigung, **Dr. Peter Struck**. Nach langer Zeit sprach wieder ein Vertreter der Bundesregierung vor den Abgeordneten in Paris. Bundesminister **Dr. Struck** stellte drei Themen in den Mittelpunkt seiner Rede:

- die weitere Ausgestaltung der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP)
- die Bundeswehrreform einschließlich eines Plädoyers für den Erhalt der Wehrpflicht sowie
- das transatlantische Verhältnis nach dem Krieg im Irak.

Der Minister setzte an den Anfang seiner Rede die Feststellung, dass Europa heute mehr denn je in der Lage sein müsse, als selbstständiger Akteur in der Außen- und Sicherheitspolitik zu handeln. Die sicherheitspolitischen Fähigkeiten der EU müssten weiter mit dem Ziel ausgebaut werden, einen eigenständigen Beitrag leisten zu können. Die EU entwickle sich zu einem strategischen Partner der USA und der NATO zur Stärkung der globalen Sicherheit. Es gehe ausdrücklich nicht um die Schaffung eines Gegengewichts zu den USA, sondern um die Teilung von Lasten und Verantwortung unter Partnern mit gleichen Grundwerten und Interessen. Dies sei der Kern des transatlantischen Verhältnisses. Es sei erforderlich, einen strategischen Dialog darüber zu führen, in welcher Weise die einzelnen Partner ihre vitalen Interessen gefährdet sähen, in welcher Form sie beabsichtigten darauf zu reagieren und welche Rolle militärische Mittel dabei spielten.

Die am 1. Oktober 2003 eingeleitete Bundeswehrreform diene dazu, die deutschen Streitkräfte konsequent auf die künftig zu erwartenden Aufgaben wie globale Konfliktverhütung und Krisenbewältigung einschließlich des Kampfes gegen den internationalen Terrorismus vorzubereiten. Der Minister beschrieb der Versammlung die Umstrukturierung der Bundeswehr in die drei neuen Kategorien: Eingreif-, Stabilisierungs- und Unterstützungskräfte und ihre jeweiligen Aufgaben in multinationalen Einsätzen. Diese könnten sich im Rahmen der schnellen NATO-Eingreiftruppe, in Friedenstabilisierenden Operationen von längerer Dauer und zur Sicherung des Nachschubs und Grundbetriebs vollziehen.

Seine Erläuterungen zur Bundeswehrreform waren auch ein Plädoyer für die Wehrpflicht in Deutschland, die dem deutschen Demokratieverständnis entspreche und Ausdruck der gemeinsamen Verantwortung aller Bürger für das Gemeinwesen sei. Seit der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht sei in Deutschland eine Verteidigungs- und Streitkräftestruktur entstanden, die durch eine intelligente Mischung von Wehrpflichtigen, Reservisten sowie Zeit- und Berufssoldaten sowohl eine hohe Professionalität als auch gesellschaftliche Integration sicherstelle. Vor den internationalen Abgeordneten führte der Minister auch finanzielle Argumente gegen eine Berufsmarine ins

Feld und verwies auf entsprechende Erfahrungen europäischer Partner.

Der Minister erinnerte an die aktuellen Einsätze von knapp 7 900 deutschen Soldaten in sieben internationalen Missionen auf drei Kontinenten. Seit 1998 hätten rund 120 000 deutsche Soldaten an internationalen Einsätzen teilgenommen. Mit etwa 2 000 Soldaten stelle Deutschland das mit Abstand größte Kontingent der Internationalen Schutztruppe in Afghanistan (ISAF). Die Fortsetzung des Einsatzes sei unverzichtbar, denn die sichtbaren Aufbauleistungen zeigten der Bevölkerung eine Friedensperspektive auf und schwächten radikale Elemente. Das Scheitern oder gar der Abbruch des internationalen Einsatzes wäre der sichere Weg zurück in den Bürgerkrieg. Eine zeitlich gestaffelte Ausweitung des ISAF-Einsatzes auf ganz Afghanistan sowie die Einrichtung weiterer Regionaler Wiederaufbaugruppen (PRT) müsse mit Nachdruck vorangetrieben werden. Auch auf dem Balkan sei die Bundeswehr der größte Truppensteller, und dort sehe er weiterhin einen Schwerpunkt ihres internationalen Engagements.

Ein Einsatz der Bundeswehr im Irak sei hingegen unter den aktuellen Umständen ausgeschlossen. Auch könne er sich eine Rolle der NATO im Irak nur schwer vorstellen, da die NATO militärisch im Irak nichts erreichen könne, was nicht auch die vorhandenen Streitkräfte leisten könnten. Die Bundesregierung habe jedoch ein elementares Interesse am Gelingen des Nachkriegsprozesses, der durch die USA und ihre Partner aus der Okkupantenposition offenkundig nicht zu bewältigen sei. Eine vernünftige Arbeitsteilung für den Wiederaufbau des Iraks unter Führung der VN sei unabdingbar. Die USA hätten zwar gezeigt, dass sie in der Lage seien, einen Krieg zu gewinnen, jedoch hätten sie in Afghanistan und Irak erkannt, dass sie die Europäer zur anschließenden Staatenbildung bräuchten.

In der anschließenden Debatte beantwortete der Minister Fragen von Abgeordneten aus Großbritannien, Italien, den Niederlanden, Portugal und der Slowakei über die geplante europäische Rüstungsagentur und den Ausbau der militärischen Fähigkeiten der EU, zur Kooperation im Rüstungssektor mit den USA, zu den Schwierigkeiten der EU-Mitgliedstaaten, sich auf gemeinsame außenpolitische Positionen zu verständigen, über die Politik der EU im Nah-Ost-Konflikt, zur Beteiligung von Wehrpflichtigen an internationalen Einsätzen der Bundeswehr, zur Rolle der Versammlung für die öffentliche Debatte über Fragen der europäischen Sicherheitspolitik und zur Zukunft der WEU, der Versammlung und des geänderten Brüsseler Vertrages. Nach Auffassung der Bundesregierung werde erst mit dem Inkrafttreten des Verfassungsvertrages eine neue rechtliche und politische Situation geschaffen. Die Mitgliedstaaten der WEU würden daher zu diesem Zeitpunkt über den Fortbestand des geänderten Brüsseler Vertrages entscheiden. Ansonsten drohe ein sicherheitspolitisches Vakuum. Die Bundesregierung habe sich in dieser Frage mit der im zweiten Halbjahr 2004 zuständigen niederländischen WEU-Präsidenschaft abgestimmt. Aus seiner Sicht werde die Versammlung ihre

Aktivitäten während der bis 2007/2008 dauernden Ratifizierungsphase des Verfassungsvertrages fortsetzen.

Die Mitglieder der deutschen Delegation hatten sich vorab in ihrer Sitzung bei Botschafter Dr. Fritjof von Nordenskjöld darauf verständigt, vorrangig ihren internationalen Kollegen Gelegenheit zu Fragen an den Minister zu geben.

„Der chemische, biologische und radiologische Terrorismus“ (C/1858)

Berichterstatter Abgeordneter **Le Guen** (Frankreich) stellte den Bericht vor. Die Anschläge vom 11. September 2001 hätten in Europa die Aufmerksamkeit auf die Gefahr gelenkt, die von chemischen, biologischen und radiologischen Waffen in den Händen von Terroristen ausgehe. Der geheimdienstlichen Zusammenarbeit käme in dieser Hinsicht eine Schlüsselrolle zu. Ländern wie beispielsweise Russland, wo große Waffendepots bestünden, sollten in ihren Anstrengungen unterstützt werden, diese Waffenlager zu zerstören, um illegalen Handel und Transfer dieser Waffen an terroristische Organisationen und Kreise des organisierten Verbrechens zu unterbinden.

In der Debatte ging Abgeordneter **Gubert** (Italien) auf die Solidaritätsklausel innerhalb der EU ein, die bei einem terroristischen Angriff auf einen Mitgliedstaat zur Anwendung käme. Eingehend wurde die Problematik des Spannungsverhältnisses zwischen der notwendigen staatlichen Überwachung zum Schutz vor weiteren Anschlägen und den bürgerlichen Rechten und Freiheiten diskutiert. Das Fehlen einer geeigneten Strategie gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen wurde kritisiert. Der Empfehlungsentwurf wurde ohne Änderungen von der Versammlung angenommen.

Ansprache des Staatssekretärs im spanischen Außenministerium, Bernardino Leon-Gross

Der spanische Staatssekretär ging in seiner Rede auf die vergangenen sechs Monate der WEU-Ratspräsidentschaft Spaniens ein. Die neue spanische Regierung habe sich verstärkt für die Weiterentwicklung der ESVP eingesetzt und sich zum Ziel gesetzt, zusammen mit anderen europäischen Partnern eine starke europäische Verteidigungspolitik durchzusetzen. Der Konfliktprävention käme dabei eine entscheidende Rolle zu. Der potenzielle Einsatz von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen verstärke die Notwendigkeit der Solidarität und der Zusammenarbeit. Die EU müsse bei Verletzung des Völkerrechts handeln. Die EU und die NATO ergänzten sich dabei. Mittels der strukturierten Zusammenarbeit sei es einigen Ländern möglich, enger auf dem Gebiet der Verteidigung zusammenzuarbeiten.

In der Aussprache wurde die Autorität des Sicherheitsrates der VN und der Krieg im Irak problematisiert. In Bezug auf die Entsendung spanischer Truppen in den Irak antwortete der Staatssekretär, dass es im Vorfeld der Entsendung ein demokratisches Defizit gegeben habe. Das spanische Parlament habe keine große Rolle bei der Entscheidung, die zur Entsendung geführt habe, gespielt. Die

neue spanische Regierung habe deutlich gemacht, dass das Parlament bei jeder neuen Aktion konsultiert werde. In Bezug auf die Aufnahme neuer Mitglieder in die WEU antwortete der Staatssekretär, die spanische Regierung halte es angesichts der aktuellen sicherheitspolitischen Überlegungen und der internationalen Situation nicht für angebracht, neue Länder in die WEU aufzunehmen.

4. Sitzung, 3. Juni 2004

Die europäische Verteidigungsagentur (C/1856)

Der Berichterstatter, Abgeordneter **Braga** (Portugal) stellte seinen Bericht vor. Er stellte zunächst fest, dass die europäischen Staaten an der Entwicklung gemeinsamer Fähigkeiten arbeiteten und diese Anstrengungen entscheidend notwendig seien, da kein Staat allein in der Lage sei, sämtliche Aspekte (Einsatz, Gewährleistung der Sicherheit, Stabilisierung und Wiederaufbau nach dem Konflikt) der so genannten erweiterten Petersberg-Missionen oder der Aufgaben der NATO-Eingreiftruppe (NRF) abzudecken. Die Errichtung einer Europäischen Agentur (EA) „für die Bereiche Entwicklung der Verteidigungsfähigkeiten, Forschung, Beschaffung und Rüstung“ bildeten einen Teil des Prozesses zur Schaffung einer europäischen Interventionsfähigkeit für internationale Krisen. Jedoch blieben im Falle einer vollständigen Übernahme der Aufgaben der WEAG durch die Agentur die vorgeschlagenen Regelungen für die Einbeziehung von nicht der EU angehörenden WEAG-Mitgliedstaaten in spezifische Projekte der Agentur, wo dies zweckmäßig erscheine, grundlegend hinter den Rechten zurück, die diese Staaten gegenwärtig auf dem Gebiet der europäischen Rüstungskooperation ausüben dürften. Die Europäische Agentur müsse als Instrument einer europäischen Rüstungspolitik dienen. Dies sei Teil einer europäischen Verteidigungspolitik und daraus folge, dass die EU unabhängig von der Auslegung von Artikel I-40.7 ihrer künftigen Verfassung *de facto* eine unmittelbare Zuständigkeit für die Territorialverteidigung ihrer Mitgliedstaaten besitzen werde. In der Empfehlung des Berichts wird unter anderem der Rat aufgefordert, die legitimen Rechte und Interessen der noch nicht der EU angehörenden WEAG-Mitgliedstaaten bei der Errichtung der Europäischen Agentur zu gewährleisten. Die Versammlung nahm den Berichtsentwurf ohne Änderungsanträge an.

„Die Zusammenarbeit zwischen Europa und China in der Raumfahrt“ (C/1853)

Berichterstatter Abgeordneter **O'Hara** (Vereinigtes Königreich) stellte den Bericht vor. Er stellte die 1999 von der EU erarbeitete Strategie für den Weltraum vor. Ziel der europäischen Strategie sei es, ein autonome Weltraumtechnologie aufzubauen, die jedoch ohne einen internationalen Partner nicht funktioniere. Daher stehe die EU vor einem großen Dilemma, da sie Autonomie anstrebe, dies aber nicht alleine bewerkstelligen könne. Nicht jedes Land käme als Partner infrage und ein potenzieller Partner müsste über vergleichbare Systeme verfügen. Die Volksrepublik China könne als möglicher Partner der EU in Betracht kommen. Auf deren Einladung hin

habe der Ausschuss für Technologie und Raumfahrt China besucht, um die Möglichkeiten einer solchen Kooperation zu erforschen. China habe sich mit 200 Millionen Euro an dem Galileo Programm der EU, das ein rein ziviles Programm sei, engagiert. Der Berichterstatter wies auf das enorme Potenzial Chinas, sowohl in wissenschaftlicher als auch in technologischer und marktwirtschaftlicher Hinsicht hin. Die Versammlung nahm den Empfehlungsentwurf mit einem Änderungsantrag an, in dem die EU unter anderem aufgefordert wird, einen regelmäßigen parlamentarischen Dialog mit China über die Zusammenarbeit in der Raumfahrt einzuleiten und die Anstrengungen der europäischen Industrie, eine derartige Zusammenarbeit zu entwickeln, zu unterstützen. Über die Auswirkungen, die die Einbeziehungen Chinas in die internationale Raumfahrtkooperation habe, solle ein regelmäßiger transatlantischer Dialog geführt werden.

Machtübergabe im Irak

Im Rahmen einer Dringlichkeitsdebatte wurde ein Bericht des politischen Ausschusses durch die Abgeordnete **Papadimitriou** (Griechenland) vorgestellt. Sie appellierte an die internationale Gemeinschaft, in dieser wichtigen Phase das irakische Volk zu unterstützen. Das irakische Volk habe ein Recht auf eine demokratische Entwicklung. Den VN müsse eine führende Rolle im politischen Übergangsprozess im Irak zukommen und können als Katalysator dienen. Als wesentlich wird in der Resolution die Bedeutung einer substantiellen Machtübergabe an die irakische Übergangsregierung hervorgehoben, damit diese sobald als möglich freie und faire Wahlen vorbereiten könne. Aufgabe der internationalen Gemeinschaft sei es, humanitäre und militärische Unterstützung im Geiste der Solidarität zu leisten. In der Debatte warnte Abgeordneter **Hancock** (Vereinigtes Königreich) vor einem demokratischen Desaster im Irak und davor, die Macht nur an diejenigen zu übertragen, die in Übereinstimmung mit der amerikanischen und britischen Regierung handelten. Die Rolle Europas müsse sein, die USA zurück in die internationale Gemeinschaft zu holen. Sowohl der Balkan als auch Afghanistan seien durch den Vorstoß der Amerikaner im Irak von der internationalen Agenda verschwunden, obwohl dort noch lang nicht die Probleme und offenen Fragen gelöst seien. Im Irak seien große Fehler begangen worden, wie beispielsweise dadurch, dass nicht ausreichend für die Zeit nach einer militärischen Aktion geplant worden sei. Abgeordnete **Dr. Christine Lucyga** (Deutschland) ging auf die moralische Niederlage der Koalitionsstreitkräfte im Irak ein. Die Frage, wie der Irak zu stabilisieren sei, bliebe weiterhin offen. Alle EU-Staaten hätten ein großes Interesse an der Stabilisierung des Iraks. Die Bundesrepublik habe bereits humanitäre Hilfe geleistet und die Ausbildung von Polizeikräften angeboten. Jedoch fehle immer noch ein klarer Zeitplan für die Machtübergabe. Die Koalition benötige viel Zeit, um die verlorene Glaubwürdigkeit wiederzuerlangen. Die Situation werde sich so lange nicht verbessern, solange ausländische Truppen als Besatzer empfunden würden. Ein Schritt zu mehr Glaubwürdigkeit sei die Anerkennung des Internationalen Strafgerichtshofes

durch die Amerikaner. Auch sollte die zukünftigen Entscheidungen der irakischen Übergangsregierung nicht durch ein Veto der Besatzungsmächte eingeschränkt werden. Des Weiteren sprach sie sich für eine weitere VN-Resolution aus, die die Verwendung irakischer Bodenschätze regeln sollte. Abgeordneter **Gülceik** (Türkei) betonte, die irakische Regierung müsse alle Volksgruppen, einschließlich der Turkmenen und Kurden des Iraks repräsentieren. Die Resolution wurde ohne Änderungsanträge einstimmig von der Versammlung angenommen.

5. Sitzung, 4. Juni 2004

„Die europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik nach der Erweiterung von EU und NATO (C/1860)“

Der Berichterstatter Abgeordneter **Van Winsen** (Niederlande) stellte seinen Bericht vor. Seiner Ansicht nach sei es von größter Bedeutung, dass die EU nach ihrer Erweiterung neue konstruktive nachbarschaftliche Beziehungen mit den Mitgliedern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS), besonders mit Russland, der Ukraine, Moldau, dem Kaukasus und den Staaten Zentralasiens aufbaue. Nach der historischen Erweiterung der EU und der NATO stehe die ESVP vor einer großen Aufgabe. Jedoch seien keine Aussagen im Verfassungsentwurf der EU zu finden, die darüber Auskunft geben würden, wie die gegenseitige Beistandsverpflichtung gegenüber den sechs EU-Mitgliedstaaten, die keine Mitglieder des Atlantischen Bündnisses seien, militärisch garantiert werden könne. Der Verfassungsentwurf treffe auch keine Aussagen über die Verteidigungszusammenarbeit zwischen der EU und der NATO. Er schlug daher vor, die Kriterien für eine Zusammenarbeit zwischen EU und NATO festzulegen und die NATO neben anderen internationalen Organisationen im Verfassungsentwurf aufzuführen. Die Bestimmungen im Verfassungsentwurf über Sicherheit und Verteidigung und die entsprechende parlamentarische Dimension seien unzulänglich, stellten keine Verbesserung im Vergleich zu den Bestimmungen des geänderten Brüsseler Vertrages dar und könnten nicht an deren Stelle treten. Daher sei er davon überzeugt, dass die Bestimmungen des geänderten Brüsseler Vertrages immer noch unerlässlicher Bestandteil der Sicherheit Europas seien. In Bezug auf die Europäische Sicherheitsstrategie appellierte er an die Mitgliedsländer der EU, die Europäische Sicherheitsstrategie so umzusetzen, dass mit ihr ein aktiver Beitrag zu einer konstruktiven Politik in Bezug auf die neue Nachbarschaft der EU geleistet werden könne. Bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus müsse die Rolle der EU noch geklärt werden, da die Sicherheitsstrategie keine Aussagen dazu treffe. Im Bericht wird der EU vorgeschlagen, ein System regelmäßiger Information und Konsultation mit den europäischen NATO-Verbündeten in einem 25 + 5 Rahmen einzurichten. In der ausführlichen Debatte wurde die Zusammenarbeit zwischen der NATO und der EU und die Arbeitsteilung zwischen der NATO und den Vereinten Nationen im Hinblick auf den Anti-Terrorkampf diskutiert. Abgeordnete **Azevedo** (Portugal) sprach sich gegen die Schaffung eines interparlamentarischen Forums und für die Stär-

kung der bereits existenten COSAC aus. Bevor neue interparlamentarische Gremien geschaffen werden, sollte über die Zukunft der COSAC und über Kompetenzüberschneidungen gesprochen werden. Sie sprach sich für die Streichung des Wortes „interparlamentarisches Forum“ im Resolutionsentwurf aus. Der Berichterstatter antwortete darauf, dass es nicht in seiner Absicht läge, die COSAC abzuschaffen. Dennoch bleibe die Frage des Demokratiedefizits bislang ungelöst. Ein interparlamentarisches Forum könne seiner Ansicht nach die Aufgaben der WEU-Versammlung übernehmen. Unter Aufnahme dreier Änderungsanträge nahm die Versammlung die Resolution an.

IV. Anhang

Mittwoch, 2. Juni 2004

Empfehlung 742 (2004)

**Betr: schnell verlegbare europäische
Landstreitkräfte**

– Antwort auf den Jahresbericht des Rates –

Die Versammlung,

- (i) unter Feststellung der Informationen über die Umsetzung des Mechanismus zur Überprüfung und Anpassung der militärischen Fähigkeiten (CDM) und des Europäischen Aktionsplans zu den Fähigkeiten (ECAP), die im zweiten Teil des 49. Jahresberichts des Rates enthalten sind;
- (ii) unter Hinweis auf den Wortlaut der Erklärung des Europäischen Rates von Helsinki (1999), in der dieser „seine Entschlossenheit, autonom Beschlüsse zu fassen und in den Fällen, in denen die NATO als Ganzes nicht beteiligt ist, als Reaktion auf internationale Krisen EU-geführte militärische Operationen einzuleiten und durchzuführen“, unterstreicht;
- (iii) feststellend, dass die Bestimmungen über die strukturierte Zusammenarbeit im EU-Verfassungsentwurf die Entsendung von Streitkräften im Krisenfall erleichtern sollte;
- (iv) unter Betonung der Entschlossenheit der Mitgliedstaaten der EU, die notwendigen militärischen Fähigkeiten zu erwerben zur Erfüllung des Planziels, was bedeutet, innerhalb von 60 Tagen für einen Mindestzeitraum von einem Jahr 50 000 bis 60 000 Mann starke Truppen entsenden zu können, die in der Lage sind, die volle Bandbreite der Petersberg-Aufgaben durchzuführen, einschließlich der, die im Verfassungsentwurf festgelegt sind, insbesondere im Hinblick auf die Terrorismusbekämpfung;
- (v) unter Hinweis auf den Beschluss der NATO-Mitgliedstaaten, einen 21 000 Mann starken Ein-

greifverband der NATO (NRF) aufzustellen, der in der Lage ist, außerhalb des traditionellen Einsatzgebietes der NATO tätig zu werden;

- (vi) feststellend, dass Kriege am Boden gewonnen werden mit einer ausreichenden Zahl von Truppen, die die Sicherheitsvoraussetzungen schaffen, die für Frieden notwendig sind;
- (vii) sich der entscheidenden Rolle der Landstreitkräfte im Hinblick auf verschiedene Aspekte der friedensschaffenden und friedenssichernden Aufgaben bewusst: Einsatz, Unterstützung, Aufklärung und ständige Kontrolle über das Einsatzgebiet;
- (viii) die Notwendigkeit einer Befehlskette feststellend, die in weit entlegene Einsatzgebiete verlegt werden kann und die über die notwendige Interoperabilität verfügt, um Einheiten aus verschiedenen Nationen koordinieren zu können;
- (ix) unter Betonung der Bedeutung der logistischen Unterstützung für die Aufrechterhaltung von Landstreitkräften in entfernt gelegenen Einsatzgebieten über einen längeren Zeitraum;
- (x) feststellend, dass Reservekräfte eine beträchtliche Rolle bei den entsandten Streitkräften spielen können durch Bereitstellung von Fähigkeiten, die speziell in der Zivilgesellschaft zu finden sind, sich jedoch der speziellen Probleme bewusst, die mit dem Einsatz von Reservisten verbunden sind;
- (xi) mit Genugtuung über den Erfolg der jüngsten Einsätze der europäischen Landstreitkräfte, die entsandt wurden, um friedenserhaltende Missionen unter EU-Führung in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien (Operation Concordia) und im Kongo (Operation Artemis) durchzuführen;
- (xii) feststellend, dass die europäischen Staaten voll in die NATO-Operationen in Bosnien, im Kosovo und in Afghanistan eingebunden sind;
- (xiii) die Existenz einer starken europäischen Zusammenarbeit im Bereich der Landstreitkräfte betonend, z. B. im Rahmen der französisch-deutschen Brigade, von Eurokorps, Eurofor und Finabel;
- (xiv) mit Genugtuung über die neuerlich in der Europäischen Union entstandene Zusammenarbeit im Rahmen des Planziels und des Europäischen Aktionsplans zu den Fähigkeiten (ECAP),

empfiehlt dem Rat,

1. weiterhin in seinem Jahresbericht der Versammlung Informationen über die neuen Fähigkeitsziele der Europäischen Union und der NATO in Bezug auf die Krisenbewältigung im Hinblick auf den Zeitraum 2010 vorzulegen und dabei

- besondere Aufmerksamkeit auf den Ausbau schnell verlegbarer Landstreitkräfte zu legen;
2. die WEU-Staaten aufzufordern:
- a) sich aktiv an der Zusammenarbeit der europäischen Landstreitkräfte zu beteiligen, die im Rahmen der Treffen der Chefs der europäischen Landstreitkräfte (Finabel) und dem Europäischen Aktionsplan zu den Fähigkeiten organisiert wird;
 - b) sicherzustellen, dass in Verbindung mit einer weiteren Spezialisierung und Rationalisierung ihre Verteidigungshaushalte ausreichend sind für die Ausstattung und Ausbildung ihrer Landstreitkräfte für Petersberg-Aufgaben, die ihnen nach dem Planziel übertragen werden können, insbesondere für militärisch durchhaltefähige langfristige Operationen in weit entlegenen Einsatzgebieten;
 - c) ihre Streitkräfte mit EDV-gestützten Kommando- und schnellen interoperablen Kommunikationssystemen auszustatten, und dabei insbesondere die satellitengestützte Kommunikation einzusetzen zur Erleichterung der Interoperabilität und der Verbindungen zu internationalen Kommandosystemen;
 - d) sicherzustellen, dass verlegbare Landstreitkräfte über die notwendige logistische Unterstützung verfügen, insbesondere in Bezug auf den Lufttransport, um zu ermöglichen, dass sie rasch für einen längeren Zeitraum in weit entfernte Einsatzgebiete, wie z. B. Afghanistan, verlegt werden können;
 - e) in ihren jeweiligen Staaten ein System der Reservekräfte einzurichten, insbesondere durch die Einrichtung von Datenbanken, in denen die Qualifikationen von zivilem Personal erfasst werden, und durch den Abschluss von Vereinbarungen mit deren Arbeitgeber, die es ermöglichen, dass sie für Operationen in auswärtigen Einsatzgebieten freigesetzt werden;
3. darauf zu bestehen, dass diese Empfehlungen beim Verfassungsentwurf berücksichtigt werden.

Entschließung 119 (2004)

Betr: die parlamentarische Kontrolle der ESVP und der GASP – Debatten und Antworten auf parlamentarische Fragen

Die Versammlung,

- (i) unter Hinweis auf ihre frühere Entschließung 118 vom 2. Dezember 2003 und ihre Entschließung 116 vom 3. Juni 2003, in der sie die nationalen Parlamente aufgefordert hat, ihre Debatten über die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik fortzusetzen, um das Interesse an

dieser Frage auf nationaler Ebene aufrechtzuerhalten;

- (ii) feststellend, dass ungeachtet von verfahrenstechnischen Verzögerungen die Parlamentarier ihre Anstrengungen weiter verstärkt haben, um einen größeren Beitrag zur Kontrolle der Außen- und Verteidigungspolitik zu leisten. Dem sollte mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden trotz der konkurrierenden Ansprüche der Medien, die in der Lage sind, schneller angesichts von Ereignissen zu reagieren;
- (iii) mit Genugtuung über Initiativen, die dazu beigetragen haben, die Debatte auf das Problem der parlamentarischen Kontrolle der zukünftigen sicherheits- und verteidigungspolitischen Entscheidungen zu lenken,

fordert die nationalen Parlamente der 28 WEU-Staaten auf,

1. ihre Anstrengungen fortzusetzen im Hinblick auf die Durchführung von Debatten über die Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik vor den europäischen Gipfeltreffen und Ministertreffen, auf denen wichtige Beschlüsse in diesen Bereichen getroffen werden sollen;
2. die notwendigen Änderungen von Verfahren vorzunehmen, die derzeit im Lichte der Anforderungen einer verstärkten parlamentarischen Effizienz als umständlich erscheinen;
3. Initiativen zu unterstützen, die von internationalen Gremien ergriffen werden, um den Gedankenaustausch und die Zusammenarbeit von Parlamentariern in einem größeren Rahmen zu ermöglichen;
4. ihre Anstrengungen zu verstärken im Hinblick auf die Information der allgemeinen Öffentlichkeit, damit letztere die verschiedenen Phasen des politischen Beschlussfassungsprozesses besser nachverfolgen und verstehen kann und um sicherzustellen, dass bei der Umsetzung derartiger Initiativen die Erwartungen im Hinblick auf Sicherheit und Verteidigung erfüllt werden.

Empfehlung 743 (2004)

Betr: die europäische Zusammenarbeit bei der Information der Öffentlichkeit über Verteidigungsfragen

Die Versammlung,

- (i) sich der Bedeutung der Kommunikation mit der öffentlichen Meinung im Hinblick darauf bewusst, eine möglichst große Zustimmung für die Einführung eines wirksamen Systems der gemeinsamen Verteidigung in Europa zu erhalten;
- (ii) feststellend, dass die europäischen Bürger erkennen, dass es Gefahren in Bezug auf ihre Sicher-

- heit gibt, jedoch nicht bereit erscheinen, zusätzliche Investitionen zu unterstützen, die sich als notwendig erweisen, um diesen Gefahren entgegenzutreten;
- (iii) in dem Wunsche, dass die Bürger ihre Überzeugungen teilen und die neuen Programme der Umverteilung der wirtschaftlichen und humanen Ressourcen unterstützen, damit die Sicherheitsanfordernisse des 21. Jahrhunderts erfüllt werden können;
- (iv) feststellend, dass das Kommunikationsnetz zwischen den nationalen Verteidigungsbehörden in Europa unzureichend ist,

empfiehlt dem Rat, seine Mitgliedstaaten zu ermutigen,

1. mehr zu investieren in Instrumente der Kommunikation mit der Öffentlichkeit, um diese über vorgeschlagene Lösungen für die Schaffung eines Systems der Sicherheit und Verteidigung in Europa zu informieren;
2. über den nationalen Verteidigungsrahmen hinauszugehen und im verstärkten Maße ein europäisches Bild und eine europäische Sprache zu verwenden;
3. ständige Verbindungen zwischen den Verteidigungsbehörden herzustellen, um ein Kommunikationsnetz auf gemeinsamer Grundlage zwischen den europäischen Staaten zu schaffen;
4. den Austausch von Personal mit militärischer Ausbildung zu erleichtern und dabei eine gegenseitige Abordnung von mehr Mitarbeitern vorzusehen sowie Vertreter der Zivilgesellschaft und von akademischen Institutionen in diese Ausbildungsprogramme mit einzubeziehen.

Empfehlung 744 (2004)

Betr. die Stabilisierungsmissionen der Europäischen Union in Südosteuropa

Die Versammlung,

- (i) mit Befriedigung über den Beitritt der acht mittel- und osteuropäischen Staaten zur EU, wodurch sie fest in einer Region verankert werden, in der Stabilität und Sicherheit für alle Seiten von Interesse sind;
- (ii) unter Hinweis darauf, dass die EU ein einzigartiges Modell im Hinblick auf Aussöhnung und gemeinsame Ziele unter demokratischen Staaten darstellt, die sich der sozialen Marktwirtschaft und Rechtsstaatlichkeit verpflichtet fühlen;
- (iii) sich dessen bewusst, dass nach der Beitrittswelle vom 1. Mai 2004 noch viel getan werden muss, bevor die Staaten des westlichen Balkans die Verpflichtungen für eine EU-Mitgliedschaft erfüllen können;

- (iv) den Vorschlag der Europäischen Kommission bejahend, Beitrittsverhandlungen mit Kroatien einzuleiten, welches nunmehr die politischen Kriterien von Kopenhagen erfüllt und mit dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien zusammenarbeitet;
- (v) befriedigt darüber, dass die EU mit dem Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess ein umfangreiches Programm eingerichtet hat, das den übrigen Staaten des westlichen Balkans (Albanien, Bosnien und Herzegowina, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und Serbien und Montenegro) dabei helfen soll, Fortschritte in Richtung auf eine realistische Bewerbung für die Mitgliedschaft in der EU zu machen;
- (vi) in der Erkenntnis, dass dieser Prozess bereits zu bedeutenden Verbesserungen in der Region im Hinblick auf Stabilität, funktionierende Demokratie und Umsetzung der Reformagenda geführt hat;
- (vii) feststellend, dass der Europäische Rat in Thessaloniki im Jahre 2003 den Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess (SAP) bekräftigt hat, indem er neue Instrumente darin aufgenommen hat und dass ab diesem Jahr europäische Partnerschaften für jedes einzelne SAP-Land eingeleitet werden, die sowohl kurz- als auch mittelfristige Prioritäten für Maßnahmen festlegen;
- (viii) in Anerkennung der Tatsache, dass die EU bei der Vorbereitung der westlichen Balkanstaaten auf eine mögliche zukünftige Mitgliedschaft ebenfalls militärische und polizeiliche Aufgaben übernimmt, mit dem Ziel, ein sicheres Umfeld zu schaffen und den Staaten zu helfen, effiziente Polizeikräfte aufzubauen, die in Übereinstimmung mit den westeuropäischen Standards arbeiten;
- (ix) besorgt über den Fortbestand und das Ausmaß des organisierten Verbrechens in Albanien, welches sich auch auf andere Staaten in der Region und nach Westeuropa ausgeweitet hat;
- (x) mit Bedauern darüber, dass der politische Wille mehrerer aufeinander folgender albanischer Regierungen für die Bewältigung dieses Problems nicht ausreichend war, was nachteilige Auswirkungen auf eine gesunde wirtschaftliche Entwicklung hat und ein schwerwiegendes Hindernis für mehr Transparenz in der Politik darstellt;
- (xi) feststellend, dass das Multinationale Beratende Polizeikontingent der WEU in Albanien (MAPE) durch eine EU-Polizeimission mit einem engeren Mandat ersetzt wurde, obwohl die albanische Polizei bis zum heutigen Tage weit davon entfernt ist, alle Voraussetzungen zu haben, um sich mit der anspruchsvollen Aufgabe der Bekämpfung des organisierten Verbrechens als einer Gefahr für die Rechtsstaatlichkeit zu befassen;

- (xii) in der Auffassung, dass im Lichte der Einschätzung der Europäischen Kommission, wonach die Bekämpfung des organisierten Verbrechens und der Korruption und die reibungslose Arbeit des Justizsystems besondere Anliegen sind, die EU das Mandat und den Umfang ihrer Polizeimission in Albanien erweitern sollte, um das Land dabei zu unterstützen, die in Kopenhagen festgelegten Standards in Bezug auf den Gesetzesvollzug zu erfüllen und eine weitere Ausbreitung des von Albanien ausgehenden Verbrechens in die benachbarten Staaten und darüber hinaus zu verhindern;
- (xiii) zustimmend, dass die EU nur dann Verhandlungen über ein Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen mit Bosnien und Herzegowina aufnehmen kann, wenn das Land ausreichende Fortschritte in 16 Reformbereichen, die in der Machbarkeitsstudie festgelegt sind, gemacht hat, was bislang behindert wurde durch den langsamen Prozess der politischen Anpassung an EU-Normen und die Unterentwicklung ihrer nationalen und staatlichen Institutionen;
- (xiv) jedoch mit Bedauern, dass es nur schleppende Fortschritte bei der Verbesserung der politischen Lage gegeben hat und dass die staatlichen Institutionen und der Staat immer noch unterentwickelt sind;
- (xv) ferner mit Bedauern darüber, dass zuviel Macht in Bosnien und Herzegowina bei Institutionen der kommunalen und regionalen Verwaltung liegt mit starken ethnischen und nationalistischen Verflechtungen;
- (xvi) mit Befriedigung über die jüngste Verteidigungsreform, die ein einheitliches staatliches Verteidigungsministerium geschaffen hat, dass die ausschließliche Befehlsgewalt über die beiden getrennten Armeen des Staates hat, und in der Hoffnung, dass die Reformen auch in der Praxis umgesetzt werden;
- (xvii) in Anerkennung der Aktivitäten der EU-Polizeimission in Bosnien und Herzegowina, jedoch mit Bedauern darüber, dass aufgrund des eingeschränkten Mandats und Umfangs dieser Mission diese nicht in der Lage ist, die Polizei von Bosnien und Herzegowina in einer Reihe von grundlegenden Aufgaben anzuleiten und zu begleiten, wie z. B. bei der Bekämpfung des organisierten Verbrechens;
- (xviii) die Absicht der EU feststellend, die Zuständigkeit für die SFOR der NATO als der ausländischen Militärpräsenz zu übernehmen, die noch für eine geraume Zeit von entscheidender Bedeutung für die Aufrechterhaltung von Frieden und Sicherheit in Bosnien und Herzegowina sein wird, und deren Autorität von Anfang an anerkannt sein muss;
- (xix) darauf bestehend, dass zu der zukünftigen EU-Streitkraft als festes Element Kräfte nach Art einer „Gendarmerie“ gehören muss, um jene Aufgaben zu erfüllen, für welche die meisten Soldaten nicht ausgebildet sind und welche normale Polizeikräfte nicht ausführen können;
- (xx) feststellend, dass bei der Bekämpfung des Terrorismus eine ganz enge Koordinierung zwischen allen militärischen Streitkräften, der Polizei und den Zivilbehörden absolut notwendig ist und dass dieses Thema in Bosnien und Herzegowina nicht Gegenstand von Streitigkeiten zwischen nationalen und internationalen Stellen in Bezug auf ihre jeweiligen Zuständigkeitsbereiche werden darf und in Zusammenarbeit mit sowohl der EU als auch der NATO durchgeführt werden muss;
- (xxi) mit dem Ausdruck ihrer Hochachtung für den verstorbenen Präsidenten der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Boris Trajkovski, für seine unermüdlichen Anstrengungen als ein gemäßigter Führer, der die nationale Einheit und die schnelle Eingliederung seines Landes in die euro-atlantischen Strukturen unterstützt hat;
- (xxii) sich der sozialen Bedeutung der religiösen, historischen und kulturellen Traditionen bewusst und darauf beharrend, dass religiöse und kulturelle Stätten wirksam geschützt werden müssen und dass gegenseitiges Vertrauen und Respekt zwischen den Gemeinschaften bestehen muss, welche durch ein offenes Bildungssystem weiter ausgebaut werden;
- (xxiii) davon überzeugt, dass die vorläufigen Institutionen der Selbstverwaltung eine wichtige Rolle im Kosovo spielen müssen bei der Bekämpfung von Extremismus und Intoleranz unter der Bevölkerung;
- (xxiv) in der Auffassung, dass jede weitere Verschiebung von Gesprächen über die Frage des endgültigen Status des Kosovo nur zu einer Verschlechterung der derzeitigen Situation beitragen kann, in der ausbleibende wirtschaftliche Entwicklung und massive Arbeitslosigkeit zu immer mehr Frustration und Spannungen führen aufgrund der Ungewissheit über die langfristige Zukunft des Kosovo;
- (xxv) in Anbetracht dessen, dass es dringend notwendig ist, dass UNMIK (Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen im Kosovo) der Wirtschaft zu einer Neubelebung verhilft mit jeder nur möglichen Unterstützung für eine vernünftige Privatisierung;
- (xxvi) in der Erkenntnis, dass das Zusammenleben verschiedener ethnischer Gruppen in einer multiethnischen Gesellschaft den betroffenen Gemeinschaften nicht von außen auferlegt werden kann

und dass im Hinblick auf die Bereitstellung von Sicherheit und staatlichen Sozialdiensten für die serbischen Gemeinschaften innerhalb des Kosovo die zu diesem Zweck geschaffenen parallelen Strukturen evtl. anerkannt und gesetzlich geregelt und gegebenenfalls von den vorläufigen Institutionen der Selbstverwaltung unterstützt werden müssen,

empfiehlt dem Rat, die europäische Union aufzufordern:

1. weiterhin höchste Priorität auf ein starkes europäisches und multidimensionales Engagement zu legen, bei dem alle verfügbaren Instrumente zum Einsatz kommen, um Wohlstand, Stabilität und Sicherheit der westlichen Balkanregion insgesamt zu verbessern;
2. darauf zu bestehen, dass die NATO weiterhin eine beträchtliche, sichtbare Präsenz auf dem westlichen Balkan aufrechterhält, insbesondere in Bosnien und Herzegowina und im Kosovo, mit entsprechend ausgebildeten Reserveeinheiten, die für eine rasche Entsendung in ein Einsatzgebiet auf dem Balkan zur Verfügung stehen;
3. angemessene, gut ausgebildete Streitkräfte nach Bosnien und Herzegowina zu entsenden, die die derzeit von der SFOR ausgeführten Aufgaben übernehmen mit einem erfahrenen Kommandeur und Personal, die ab dem ersten Tag ihres Mandats über Autorität verfügen;
4. sich für eine ganz enge Zusammenarbeit zwischen der EU-Stabilisierungstreitkraft in Bosnien und Herzegowina und der übrigen NATO-Präsenz in diesem Land einzusetzen, um eine klare Abgrenzung der Rollen und Aufgaben, die zwischen den beiden Organisationen festgelegt wurden, zu gewährleisten;
5. mit den Vereinten Nationen ab November 2004 eine weitere stetige und schrittweise Übertragung von Aufgaben, die im Kosovo innerstaatlich geregelt werden könnten, von UNMIK auf die gewählte, vorläufige Regierung in Priština zu koordinieren;
6. darauf zu bestehen, dass das „Quintett“ der fünf Staaten für das Kosovo sich bis Anfang 2005 auf eine Strategie verständigt für die Festlegung eines international anerkannten Status für den Kosovo, welche das Vertrauen der Menschen im Kosovo jenseits aller Trennlinien von Gemeinschaften genießt und auch für seine Nachbarn akzeptabel ist;
7. die NATO nachdrücklich aufzufordern, eine grundlegende Reform des Kosovo-Schutzkorps durchzuführen, um dieses Korps kosteneffizienter im Hinblick auf Ausbildung, Ausrüstung und notwendiges Personal für die uneingeschränkte Umsetzung der ihm übertragenen Aufgaben zu machen;
8. soweit erforderlich, mit Unterstützung der EU Ausbildung und Unterstützung für ein Bildungssystem und den weiteren Ausbau von öffentlichen Diensten auf dem gesamten westlichen Balkan zu ermutigen, wobei professionelle Fähigkeiten und Zuverlässigkeit Hand in Hand gehen sollten mit voller Rechenschaftspflicht gegenüber ihren demokratisch gewählten Regierungen;
9. die Schaffung eines gefestigten Gerichtswesens und eines Strafrechtssystems zu unterstützen auf der Grundlage der Menschenrechte, um die Rechtsstaatlichkeit kontinuierlich zu untermauern und sicherzustellen, dass dieses System angemessene Ressourcen erhält;
10. ihr Eintreten aufrechtzuerhalten für die uneingeschränkte Anerkennung der Notwendigkeit, dass es Minderheiten möglich sein muss, sich aktiv an der Regierung und an der institutionellen, sozialen und kulturellen Entwicklung der Staaten, in denen sie leben, zu beteiligen;
11. ihre politische, diplomatische und ggf. militärische Unterstützung für die Integration der westlichen Balkanstaaten in die euroatlantischen Strukturen deutlich zu machen.

Empfehlung 745 (2004)

Betr. Sicherheit und Verteidigung in Estland, Lettland und Litauen

Die Versammlung

- (i) mit Befriedigung feststellend, dass der Beitritt von Estland, Lettland und Litauen zur NATO und zur Europäischen Union den Prozess der Integration dieser Staaten gemeinsam mit den anderen mitteleuropäischen Staaten in die euroatlantische Gemeinschaft abschließt, gleichzeitig aber auch einen Geist der konstruktiven Zusammenarbeit und Partnerschaft mit allen benachbarten Staaten aufrechterhält;
- (ii) in Anbetracht dessen, dass dieses historische Ereignis ein schmerzliches Kapitel in der Geschichte dieser drei Staaten beendet;
- (iii) unter Hinweis auf die von der WEU übernommene Vorreiterrolle, welche die erste europäische Organisation war, die die drei baltischen Staaten aufnahm, zunächst in ihr Konsultationsforum und dann als assoziierte Partnerstaaten der WEU mit der Aussicht auf ihren Beitritt und im Hinblick auf ihre Vorbereitung auf eine Integration in die Europäische Union;
- (iv) mit besonderer Freude über den konstruktiven Beitrag und das Engagement von Estland, Lettland und Litauen in Bezug auf die Aktivitäten der WEU und insbesondere die Beteiligung ihrer

- parlamentarischen Delegationen an der Arbeit der Versammlung;
- (v) ferner in Anerkennung der konstruktiven von den drei baltischen Staaten unternommenen Anstrengungen im Hinblick auf die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den nordischen Staaten und die Schaffung einer Politik der Partnerschaft und der gutnachbarlichen Beziehungen in dieser Region;
- (vi) mit dem Ausdruck ihrer Unterstützung für die Weiterführung des Reformprozesses, der für die Anpassung der Sicherheits- und Verteidigungsstrukturen der drei baltischen Staaten an die neuen Aufgaben, die sich aus ihrer NATO- und EU-Mitgliedschaft ergeben, notwendig ist;
- (vii) unter Betonung der individuellen und kollektiven von Estland, Lettland und Litauen unternommenen Anstrengungen im Bereich Sicherheit und Verteidigung, als Reaktion auf die neuen Herausforderungen in Bezug auf die nationale, europäische und internationale Sicherheit;
- (viii) unter Betonung der bemerkenswerten Beiträge, die Estland, Lettland und Litauen zur europäischen und internationalen Sicherheit und Stabilität leisten, insbesondere im Bereich Friedenserhaltung, durch die Präsenz ihrer militärischen Einheiten auf dem Balkan, in Afghanistan, im Irak und in anderen Krisengebieten;
- (ix) den qualitativen und quantitativen Beitrag der drei Staaten zu den NATO-Streitkräften hervorhebend, insbesondere der Schnellen Eingreiftruppe der NATO und dem Planziel der Europäischen Union;
- (x) die drei Staaten ermutigend, ihre gemeinsame Zusammenarbeit in den Bereichen gemeinsamer Interessen fortzusetzen und zu vertiefen, insbesondere in Bezug auf Rüstung und see- und luftgestützte Fähigkeiten;
- (xi) unter Betonung, wie wichtig es für die anderen europäischen Mitgliedstaaten der NATO und/oder der EU ist, weiterhin die drei Staaten zu unterstützen und ihnen bei ihren Projekten im Bereich Sicherheit und Verteidigung zur Seite zu stehen;
- (xii) mit Unterstützung für den Beschluss des Nordatlantikrates, luftgestützte Fähigkeiten der NATO nach Litauen zu entsenden, um für die Überwachung und den Schutz des gemeinsamen Luftraumes der drei Staaten zu sorgen;
- (xiii) im Vertrauen darauf, dass es einen erfolgreichen Abschluss des Dialogs zwischen der NATO und Russland im Hinblick darauf geben wird, letzteres zu überzeugen, dass diese Luftüberwachungsmaßnahmen seinen Sicherheitsinteressen nicht abträglich sein werden;
- (xiv) dennoch unterstreichend, dass die Sicherheitsinteressen und Erfordernisse der drei baltischen Staaten als Mitglieder des Bündnisses untrennbar mit jenen der anderen Mitgliedstaaten verknüpft sind und dass es keine Sicherheitsgarantie mit variabler Geometrie geben kann;
- (xv) mit Genugtuung über die grundsätzliche Bereitschaft von Estland, Lettland und Litauen, dem KSE-Vertrag über die Verringerung der konventionellen Streitkräfte in Europa in der revidierten Form des Jahres 1999 beizutreten, sobald dieser von allen Unterzeichnern ratifiziert wurde und in Kraft tritt;
- (xvi) die wichtige von Estland, Lettland und Litauen übernommene Rolle hervorhebend bei der Ausgestaltung von NATO- und EU-Strategien und Politiken und bei der Herstellung von Beziehungen zu allen neuen Nachbarn dieser Organisationen, insbesondere Russland, der Ukraine und Belarus;
- (xvii) ferner betonend, dass es ebenfalls für die erweiterte Europäische Union und die NATO wichtig ist, gemeinsam mit Russland Lösungen für alle speziellen Probleme in Bezug auf die Region Kaliningrad zu finden, die für alle interessierten Seiten zufriedenstellend sind;
- (xviii) mit Unterstützung für den anhaltenden Prozess der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Reform mit dem Ziel einer Modernisierung und Stärkung der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit in den drei baltischen Staaten;
- (xix) in Anbetracht dessen, dass es in diesem Zusammenhang für die drei baltischen Staaten wichtig ist, ihre Politik der Integration von Minderheiten fortzusetzen und die rechtlichen, humanen und materiellen Ressourcen zu erhalten, die benötigt werden, um die durch das organisierte Verbrechen und durch kriminelle Aktivitäten entstandenen Gefahren zu bekämpfen;
- (xx) unter Hinweis darauf, dass die drei baltischen Staaten jetzt die von den WEU-Mitgliedstaaten im Rahmen der Unterzeichnung des Maastricht-Vertrages festgelegten Kriterien erfüllen, um eingeladen zu werden, der WEU unter Bedingungen beizutreten, die gemäß Artikel XI des geänderten Brüsseler Vertrags festzulegen sind;
- (xxi) in Anbetracht dessen, dass diese drei Staaten ein berechtigtes Interesse haben, Nutzen zu ziehen aus der durch den geänderten Brüsseler Vertrag gegebenen Sicherheitsgarantie, die eine Verbindung zur NATO herstellt, insbesondere im Hinblick auf die nicht sehr aussagekräftigen im EU-Verfassungsentwurf vorgesehenen Bestimmungen in Bezug auf die gegenseitige Beistandspflichtung,
- empfiehlt dem Rat,

die „Erklärung der WEU über die Rolle der Westeuropäischen Union und ihre Beziehungen zur Europäischen Union und zum Atlantischen Bündnis“, die am 10. Dezember 1991 in Maastricht verabschiedet wurde, sowie die Bestimmungen über die „Beziehungen zwischen der WEU und den anderen europäischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des Atlantischen Bündnisses“, die in der Petersberg-Erklärung vom 19. Juni 1992 aufgeführt werden, dem Buchstaben nach zu erfüllen und Estland, Lettland und Litauen aufzufordern, Verhandlungen einzuleiten im Hinblick auf einen Beitritt zum geänderten Brüsseler Vertrag unter Bedingungen, die gemäß Artikel XI dieses Vertrags festzulegen sind.

Donnerstag, 3. Juni 2004

Empfehlung 746 (2004)

**Betr. den chemischen, biologischen
und radiologischen Terrorismus**

Die Versammlung,

- (i) die anhaltende weltweite Gefahr des Terrorismus feststellend, unter anderem von al-Qaida ausgehend, mehr als zwei Jahre nach den Angriffen vom 11. September 2001 auf die Vereinigten Staaten;
- (ii) mit dem Ausdruck ihrer Solidarität gegenüber dem spanischen Volk, dem Opfer der Angriffe vom 11. März 2004 in Madrid und gegenüber all jenen in der Welt, die unter den Folgen des Terrorismus leiden;
- (iii) in Anbetracht dessen, dass das Risiko des chemischen, biologischen und radiologischen Terrorismus eine reale Gefahr darstellt, die jedoch schwierig in konkreten Begriffen einzuschätzen ist;
- (iv) unter Hervorhebung der Bedeutung der Verhütungs- und Kontrollmaßnahmen, die vor und nach den Angriffen vom 11. September umgesetzt wurden, um sich mit dieser Art von Angriffen zu befassen;
- (v) darauf hinweisend, dass jeder europäische Staat zwar selbst verantwortlich ist für diejenigen, die sich auf seinem Staatsgebiet aufhalten, der Kampf gegen die derzeitige Terrorismusgefahr jedoch eine enge und unermüdliche Zusammenarbeit zwischen allen Staaten unseres Kontinents erfordert;
- (vi) mit Genugtuung über den Beschluss des Europäischen Rates über die vorzeitige Inkraftsetzung der vorgeschlagenen Beistandsklausel nach Artikel 42 des Verfassungsentwurfs, die u. a. die Mobilisierung militärischer Mittel zur Verhinderung einer terroristischen Gefahr vorsieht und die Unterstützung eines Mitgliedstaates im Falle eines terroristischen Angriffes auf sein Staatsgebiet;
- (vii) dennoch feststellend, dass die praktischen Maßnahmen, die für eine vorzeitige Inkraftsetzung dieser Klausel ergriffen werden müssen, nicht genau festgelegt wurden, und dass die Anstrengungen der Staaten der Europäischen Union, den durch die ESVP erfolgenden Beitrag zur Bekämpfung des Terrorismus zu konkretisieren, weiterhin begrenzt bleiben;
- (viii) in diesem Zusammenhang die Auffassung vertretend, wie wichtig Nachrichtendienste und Polizeikräfte bei der Vorbeugung von Angriffen, Zerschlagung ihrer Vorbereitung und Verhinderung ihrer Umsetzung sind;
- (ix) in Anbetracht dessen, dass es notwendig ist, die Zusammenarbeit zwischen den Sicherheitsdiensten und den Streitkräften der EU und/oder der NATO-Mitgliedstaaten zu beschleunigen;
- (x) jedoch feststellend, dass die Zusammenarbeit derzeit unzureichend ist und dass bestehende Mängel viele Gelegenheiten für terroristische Gruppen bieten, die die Möglichkeit haben, in Europa und anderswo frei herumzureisen mit entsetzlichen Konsequenzen, wie bei den Angriffen vom 11. März 2004 in Madrid (Spanien) deutlich geworden;
- (xi) die Notwendigkeit unterstreichend, die medizinischen Berufe in Europa auszustatten und auszubilden, ebenso wie den Zivilschutz, um sie in die Lage zu versetzen, dass sie mit möglichen chemischen, biologischen oder radiologischen Angriffen umgehen können;
- (xii) im Anbetracht dessen, dass, obgleich derartige Maßnahmen in erster Linie eine nationale Anstrengung erfordern, eine Zusammenarbeit von entscheidender Bedeutung ist für die Bewältigung jedweder grenzüberschreitenden Folgen und ebenfalls als Zeichen der Solidarität, da nicht alle europäischen Staaten über die gleichen Ressourcen für die Bewältigung derartiger Katastrophen verfügen;
- (xiii) in Anbetracht dessen, dass es ebenfalls wichtig ist, internationale Regime zur Kontrolle und Beseitigung chemischer, biologischer und nuklearer Waffen zu verstärken und weiter auszubauen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern;
- (xiv) unter Betonung der dringlichen Notwendigkeit, im Übereinkommen über die biologischen Waffen ein Inspektions- und Verifikationssystem vorzusehen, das dem des Übereinkommens über die chemischen Waffen in Bezug auf chemische Waffen ähnlich ist;
- (xv) es für wichtig erachtend, weiterhin Lager von chemischen Waffen in Russland und in anderen Staaten zu zerstören, um illegalen Handel und Transfer dieser Waffen an terroristische Organisationen und Kreise des organisierten Verbrechens zu unterbinden;

- (xvi) feststellend, dass es zur Gewährleistung der Wirksamkeit derartiger Regime notwendig sein wird, in einigen Fällen Rückgriff auf politische und militärische Sanktionen zu nehmen, im Einklang mit dem Friedens- und Sicherheitsmandat des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen;
- (xvii) mit Besorgnis die destabilisierenden Auswirkungen einseitiger Vorgehensweisen feststellend, basierend ausschließlich auf militärischer Macht, die die internationalen Kontrollregime, welche die weitestgehende internationale Unterstützung genießen, schwächen;
- (xviii) die Auffassung vertretend, dass der Schutz des geistigen Eigentums und technologischer Fortschritte in den chemischen und biologischen Wissenschaften von Anfang an Teil der Entwicklung und Umsetzung der Kontrollregime sind;
- (xix) jedoch betonend, dass man sich hierauf nie berufen sollte, wenn Forschung oder Patente auf eine offensive militärische Anwendung hinauslaufen, die durch bestehende Verträge oder Übereinkommen verboten sind;
- (xx) die Auffassung vertretend, dass die europäischen Staaten unmittelbar verantwortlich sind für das äußerst wichtige Vertrauen europäischer Forschung in den Bereichen Biotechnologie, Pharmazie, Humangenetik, genetisch veränderte Organismen und Nanotechnologie, die alle insgesamt zum menschlichen Fortschritt beitragen, deren Auswirkungen jedoch für Mensch und Tier und Pflanzenwelt gefährlich sein können;
- (xxi) in Anbetracht dessen, dass diese Frage eine Frage ist, die auf internationaler Ebene behandelt werden sollte, durch die Schaffung von Partnerschaften zwischen den wichtigsten Nationen mit Fähigkeiten in diesen Bereichen und den wichtigsten multinationalen Unternehmen in diesem Sektor sowie den einschlägigen internationalen und Nichtregierungsorganisationen,

empfiehlt dem Rat,

1. festzulegen, ob ein terroristischer Angriff auf einen Mitgliedstaat, bei dem Massenvernichtungswaffen eingesetzt werden, insbesondere chemischer, biologischer und radiologischer Art, einen bewaffneten Angriff im Sinne von Artikel V des geänderten Brüsseler Vertrags darstellt, und die konkreten Auswirkungen festzustellen, die sich für die Unterzeichnerstaaten und für den Rat ergeben können;
2. die notwendigen Impulse innerhalb der Europäischen Union zu geben, damit sie einen Beschluss über die Maßnahmen ergreift, die eine vorzeitige Inkraftsetzung der im Verfassungsentwurf vorgeschlagenen Beistandsklausel möglich macht, und die Rolle darzulegen, die die ESVP bei der Bekämpfung von chemischem, biologischem und radiologischem Terrorismus spielen soll.

Empfehlung 747 (2004)

Betr: die Europäische Verteidigungsagentur – Antwort auf den Jahresbericht des Rates

Die Versammlung,

- i) Kenntnis nehmend von dem zweiten Teil des 49. Jahresberichts des Rates und insbesondere den darin enthaltenen Informationen über die Tätigkeiten der WEAG und der Research Cell der WEAO in der zweiten Jahreshälfte 2003;
- ii) mit Bedauern über die Entscheidung der WEAG-Minister, sich trotz der anscheinend ganz beträchtlichen Schwierigkeiten bei der sachgerechten Übertragung des *acquis* der WEAG und der WEAO auf die Europäische Union nicht wie ursprünglich geplant im Herbst 2003 zu treffen;
- iii) mit Genugtuung über den Beschluss der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, „für die Bereiche Entwicklung der Verteidigungsfähigkeiten, Forschung, Beschaffung und Rüstung“ eine Agentur zu errichten, ein Beschluss, der das Ende der ersten Phase des Prozesses der Schaffung der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) bezeichnet;
- iv) in der Erwägung, dass die Europäische Union in absehbarer Zukunft auch eine Verfassung bekommen wird, bereits ein strategisches Konzept verabschiedet hat und über militärische Fähigkeiten verfügt (das EU-Headline Goal);
- v) daran erinnernd, dass in Bosnien-Herzegowina, im Kosovo und in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien (FYROM) nun die europäischen EU- und NATO-Staaten die größte Verantwortung übernommen haben;
- vi) feststellend, dass die europäischen Staaten zusammen an der Entwicklung gemeinsamer Fähigkeiten arbeiten und dass diese Anstrengungen entscheidend notwendig sind, da kein Staat allein in der Lage ist, sämtliche Aspekte (Einsatz, Gewährleistung der Sicherheit, Stabilisierung und Wiederaufbau nach dem Konflikt) der so genannten erweiterten Petersberg-Missionen oder der Aufgaben der NATO-Eingreiftruppe (NRF) abzudecken;
- vii) in der Erwägung, dass die Errichtung einer Europäischen Agentur (EA) „für die Bereiche Entwicklung der Verteidigungsfähigkeiten, Forschung, Beschaffung und Rüstung“ einen Teil des Prozesses zur Schaffung einer europäischen Interventionsfähigkeit für internationale Krisen bildet;
- viii) feststellend, dass seit der Verabschiedung des Berichts zur EA im November 2003 durch den EU-Rat in der Zusammensetzung Allgemeiner und Außenministerrat eine erste Arbeitsstruktur der Agentur aufgebaut worden ist;

- (ix) in der Erwägung, dass die EU-Staaten in der Anfangsphase der EA ganz klar zuerst nur langsam vorankommen werden, die Agentur aber, wenn ihre Zuständigkeiten zunehmen, den Schwerpunkt der europäischen Anstrengungen bei Fähigkeiten, Technologien und Rüstungsgütern bilden wird.
- (x) unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Entscheidung des EU-Rats vom 17. November 2003 für die EA vier Hauptziele angibt;
- (xi) feststellend, dass das erste Ziel direkt mit der Erreichung des EU-Headline Goal verknüpft ist, auf das im Rahmen des Europäischen Aktionsplans zu den Fähigkeiten (European Capability Action Plan, ECAP) hingearbeitet wird und dass die folgenden drei Ziele über den engen Bereich der Krisenbewältigung hinausreichen und einen neuen Versuch bedeuten, unter einer einzigen Oberaufsicht die zurzeit noch zersplitterten Bemühungen der europäischen Staaten auf den Gebieten Rüstungspolitik und wehrtechnische F+T zu rationalisieren und zu konzentrieren;
- (xii) in der Erwägung, dass im Hinblick auf die Streitkräfte die Begriffe Konzepte und Doktrin, Strukturen und Unterstützung, Personal und Ausbildung wichtig sind und dass es sich, wenn das Mandat der Agentur auch diese Bereiche einschließt, um weitaus mehr als eine nur für Technik-/Technologiefragen zuständige Struktur handelt;
- (xiii) außerdem feststellend, dass bisher der einzige Anschein einer Organisation und wirklicher Anstrengungen zur Zusammenarbeit bei der wehrtechnischen F+T bei der WEAO mit ihrer Research Cell zu erkennen gewesen ist, die insbesondere über das EUROPA-Memorandum of Understanding eine Rechtsgrundlage für Kooperationsprojekte bereitstellt, jedoch angesichts ihrer begrenzten Mittel in diesem Bereich keine entscheidenden Impulse zu geben vermag;
- (xiv) jedoch betonend, dass die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wehrtechnischen F+T zumeist außerhalb der WEAO stattfindet, da Frankreich, Deutschland und das Vereinigte Königreich eine eingeschränkte bilaterale oder multilaterale Zusammenarbeit bevorzugen, was sich mit ihrer Haushaltssituation und ihrem technisch-/technologischen Niveau erklären lässt;
- (xv) daran erinnernd, dass 1999 auf Betreiben Frankreichs das European Technology Acquisition Programme (ETAP) aufgelegt wurde, um F+T-Projekte in eine kohärente Gesamtstrategie einzubinden und für verteidigungsrelevante Bereiche eine Struktur bereitzustellen;
- (xvi) in der Erwägung, dass die Zuständigkeit der EA für die Koordinierung und Planung gemeinsamer Forschungsaktivitäten – die zurzeit in einem über den der EU hinausreichenden multilateralen Rahmen von der WEAG und der WEAO betrieben werden – dazu beitragen wird, die bestehende Zusammenarbeit zu rationalisieren und die jeweiligen Zuständigkeiten auf dem Gebiet der wehrtechnischen R+T klarer hervortreten zu lassen;
- (xvii) feststellend, dass in dem Fall einer vollständigen Übernahme der Aufgaben der WEAG durch die Agentur die vorgeschlagenen Regelungen für die Einbeziehung von nicht der EU angehörenden WEAG-Mitgliedstaaten in spezifische Projekte der Agentur, wo dies zweckmäßig erscheint, grundlegend hinter den Rechten zurückbleiben, die diese Staaten gegenwärtig auf dem Gebiet der europäischen Rüstungskoooperation genießen;
- (xviii) die Tatsache betonend, dass die EA als Instrument einer europäischen Rüstungspolitik dienen muss, die ihrerseits Teil einer europäischen Verteidigungspolitik ist und dass die EU unabhängig von der Auslegung von Artikel I-40.7 ihrer künftigen Verfassung de facto eine unmittelbare Zuständigkeit für die Territorialverteidigung ihrer Mitgliedstaaten besitzen wird;
- (xix) daran erinnernd, dass die Erhaltung und der Ausbau der europäischen wehrtechnisch-technologischen Grundlage (EDITB) für die europäischen Staaten ein strategisches Ziel darstellt;
- (xx) feststellend, dass die EDITB, zu der auch F+T, F+E, Evaluierung und Sachverstand, Forschungsinstitute und Universitäten gehören, in dem Konsolidierungsprozess auf einige Schwierigkeiten stößt und dieser Stand der Dinge unter anderem durch zersplitterte Strukturen, zu knapp bemessene Haushaltsmittel, miteinander im Konflikt stehende oder sich überschneidende nationale Prioritäten sowie die Auswirkungen der transatlantischen Zusammenarbeit verursacht wird;
- (xxi) in der Erwägung, dass die europäischen Investitionen in amerikanische Programme recht hoch sind, was die Finanzierung „eigenständiger“ europäischer Programme einschränkt;
- (xxii) in dieser Hinsicht erinnernd an die Teilnahme mehrerer europäischer Staaten am Joint Strike Fighter-Programm (F-35), ein Beispiel für die „destruktivierende“ Wirkung, die eine transatlantische Zusammenarbeit auf die EDITB ausüben kann;
- (xxiii) in dem Wunsche, mehr über die Rolle der EA in der transatlantischen Zusammenarbeit zu erfahren;
- (xxiv) mit dem nachdrücklichen Hinweis, dass in dem vom EU-Rat angenommenen Bericht über die EA festgelegt ist, dass spezifische Kooperationsprogramme über die OCCAR (Organisation für gemeinsame Rüstungszusammenarbeit) oder

- spezifische Regelungen auf der Grundlage der Erfahrungen der OCCAR sowie durch EU-weite Anwendung von Vorschriften und Verfahren gesteuert werden müssen, die nach dem Muster des Letter of Intent (LoI) entworfen werden sollen;
- (xxv) in der Auffassung, dass die Rolle der EA den Interessen der OCCAR-Staaten, mit anderen Worten denen der großen westeuropäischen Rüstungsgüter produzierenden Staaten, untergeordnet zu sein scheint;
- (xxvi) in der Erwägung, dass die Agentur die meisten Aktivitäten der ECAP, der WEAG und der WEAO zusammenführen und die europäische Zusammenarbeit koordinieren würde, aber beim Eintreten in die wichtigste Phase – die der praktischen Umsetzung der Programme – deren Management einem außerhalb der EU-Strukturen bestehenden Gremium wie der OCCAR übertragen würde;
- (xxvii) ferner feststellend, dass in Bezug auf die Zukunft der EA zwei komplementäre, zugleich aber auch divergierende Ansätze vorliegen: der einiger Staaten, die für eine Agentur mit begrenzten Befugnissen eintreten und der der Industrie, für die die Agentur einen bedeutenden Schritt auf dem Wege zur Ausgestaltung einer europäischen wehrtechnischen Industriepolitik darstellt;
- (xxviii) feststellend, dass das Budget der Agentur ein unbekannter Faktor ist, obwohl ihre Finanzmittel den Schlüssel zu ihrer Fähigkeit bedeuten, „für die Bereiche Entwicklung der Verteidigungsfähigkeiten, Forschung, Beschaffung und Rüstung“ eine Rolle zu übernehmen;
- (xxix) betonend, dass die EA über ausreichende personelle und budgetäre Ressourcen verfügen muss, um in enger Kooperation mit allen anderen einschlägigen Gremien unter Einschluss der Kommission effektiv arbeiten zu können;
- (xxx) in der Erwägung, dass die Haushaltsfrage auch dafür entscheidend ist, der Rechtspersönlichkeit der Agentur wirkliches Gewicht zu verleihen, was wiederum bei Verträgen und der Festlegung der Zuständigkeiten in Streitfällen (und bei Schadenersatzforderungen) von wesentlicher Bedeutung ist;
- (xxxi) feststellend, dass die Kommission, unbeschadet der Beibehaltung von Artikel 296 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, in dem festgelegt ist, dass Rüstungsfragen den Mitgliedstaaten vorbehalten bleiben, auf diesem Sektor über zwei Kanäle – die Industrie und F+T – heute schon voll engagiert ist;
- (xxxii) betonend, dass die Kommission angesichts der Unklarheit in Bezug auf die so genannten Dual-use-Technologien und -Produkte, die zivil wie militärisch genutzt werden können und des Bestehens von Wehrtechnikunternehmen, die nicht mehr staatlich kontrolliert werden und Konzerne mit doppelten Kompetenzen bilden, unweigerlich einen Akteur auf diesem Sektor darstellt;
- (xxxiii) darüber hinaus der Auffassung, dass die EA in Verbindung mit ihren Aktivitäten früher oder später die Frage der Zusammenarbeit mit Drittstaaten wird aufgreifen müssen;
- (xxxiv) deshalb in der Erwägung, dass die Aktivitäten der EA unweigerlich in einem frühen Stadium eine Zusammenarbeit mit den Vereinigten Staaten mit sich bringen werden – insbesondere angesichts der gut fünf Milliarden Euro, die europäische Staaten bisher in das Kampfflugzeug JSF/F-35 investiert haben – zusätzlich zu der Beschaffung amerikanischer Standard-Ausrüstungen und -Technologien durch europäische Firmen, der Übernahme europäischer Firmen durch amerikanische Unternehmen und den Investitionen europäischer Unternehmen zur Sicherung ihrer Präsenz auf dem Wehrtechnikmarkt der USA;
- (xxxv) in dem Wunsche, mehr über die Rolle der EA in der internationalen wehrtechnischen Zusammenarbeit im transatlantischen Rahmen und in anderen Zusammenhängen zu erfahren,
- empfiehlt dem Rat,
1. zu gewährleisten, dass die legitimen Rechte und Interessen der noch nicht der EU angehörenden WEAG-Mitgliedstaaten bei der Errichtung der Europäischen Agentur berücksichtigt werden;
 2. im Jahr 2004 eine WEAG-Ministertagung abzuhalten, um eine Vereinbarung über die Übertragung des *acquis* der WEAG und der WEAO zu erzielen und dem Präsidenten der Versammlung Gelegenheit zu geben, zu den Ministern zu sprechen;
 3. nachdrücklich die Bitte der nicht der EU angehörenden WEAG-Staaten zu unterstützen, ihnen auf Sitzungen der Nationalen Rüstungsdirektoren der EU-Mitgliedstaaten und ihrer Vertreter sowie der Ad-hoc-Vorbereitungsgruppe Beobachterstatus einzuräumen;
 4. die Versammlung vor jeder Entscheidung zu konsultieren, die sich auf die künftigen Aktivitäten der WEAG-Panels I, II und III auswirken dürfte;
 5. sicherzustellen, dass der Sachverstand und die Verantwortlichkeiten der WEAG und der WEAO in die Übertragung der Aufgaben dieser beiden Gremien auf die EA eingeschlossen sind;
 6. sicherzustellen, dass die WEU-Mitgliedstaaten und -Beobachterländer in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der EU bei der Errichtung der EA folgende Punkte berücksichtigen:
 - Zuerst einmal wird sich ihre Rolle im Wesentlichen darauf beschränken, für die Dis-

- kussionen zwischen den Mitgliedstaaten über die Fähigkeiten und die Ausrüstungen, die für die „erweiterten“ Petersberg-Aufgaben benötigt werden, ein zentrales, ins Auge fallendes Forum bereitzustellen.
- Ein Informationsaustausch und der Aufbau einer Datenbank über nationale und gemeinsame Projekte in Bezug auf die Fähigkeiten sind ebenfalls zwei erste Aufgaben, die für die Agentur ins Auge gefasst werden könnten.
 - Die Arbeit der verschiedenen ECAP-Projektgruppen wird unter den Auspizien der Agentur zusammengefasst werden, sodass die EA sich nicht nur mit der Entwicklung und Überwachung laufender Fähigkeitsprojekte beschäftigen, sondern auch dazu beitragen kann, in Übereinstimmung mit den sich ergebenden Zielsetzungen der ESVP künftige Fähigkeiten und operative Erfordernisse zu ermitteln.
 - Das Tätigkeitsfeld der Agentur betrifft Streitkräfte und Ausrüstungen, also folgende Aufgaben:
 - Überwachung der Fortschritte bei den Fähigkeitsverpflichtungen, die die Mitgliedstaaten mit dem ECAP-Prozess und dem Capability Development Mechanism (CDM) eingegangen sind sowie der Einhaltung dieser Verpflichtungen;
 - Förderung und Koordinierung der Harmonisierung der militärischen Erfordernisse;
 - Ermittlung und Anregung von Kooperationsaktivitäten im operativen Bereich;
 - Vornahme von Bewertungen der finanziellen Prioritäten für den Aufbau und die Beschaffung von Fähigkeiten.
 - Die Agentur wird eine nützliche Rolle für die kleinen und mittelgroßen Staaten spielen, die nicht über die gesamte Palette der Fähigkeiten verfügen, die für aktuelle und künftige militärische Krisenbewältigungsoperationen nötig sind, oft aber „Centers of Excellence“ haben, die sich ergänzen und bei denen unbedingt möglichst weit vorgelagert in dem Prozess Synergien genutzt werden.
 - Die Agentur wird künftig in der Lage sein, das ECAT-Programm in ihre Aktivitäten einzubeziehen, was ein starkes politisches Signal für ein Rahmenprogramm zur Wehrforschung und technologischen Entwicklung und für Demonstrationsprogramme aussenden würde, das dem im zivilen Bereich entsprechen würde.
- Hierbei ist daran zu erinnern, dass ein großer Teil der Militärtechnik nicht zivil genutzt werden kann.
 - Ein „europäischer“ Rüstungsmarkt wird sich nur dann wirklich entwickeln können, wenn irgendwann eine „europäische Präferenz“ eingeführt wird und in den transatlantischen Beziehungen echte Gegenseitigkeit und Transparenz bestehen.
 - Die dreiseitige Beziehung zwischen der Agentur, der OCCAR und dem LoI/Framework Agreement macht die Agentur zu einem Instrument, um auf die EU und ihre künftige Rüstungspolitik sowie ihre Politik für die wehrtechnische F+E und F+T die Regeln und Vereinbarungen auszudehnen, die von den wichtigsten Wehrtechnikproduzenten/-konsumenten festgelegt und beschlossen worden sind, was sich langfristig als vorteilhaft für die Schaffung eines wehrtechnischen europäischen Binnenmarkts und die Konsolidierung der EDITB erweisen könnte.
 - Die Rolle der Agentur in der transatlantischen Zusammenarbeit muss erst noch definiert werden.
 - Das System für die Personalausstattung der Agentur, wie es in dem von dem Rat angenommenen Bericht beschrieben wird (ein schlanker Personalkern, der entsprechend den Erfordernissen der nationalen Beamten und Experten aufgestockt werden kann), kann den Vorteil bieten, der Agentur zu Sachverstand zu verhelfen und ihr bei bestimmten F+T-Programmen und -Sektoren einen entscheidenden nationalen Impetus verleihen, aber auch bedeuten, dass die Agentur von Meinungsverschiedenheiten zwischen den „großen Ländern“ über ihre Orientierung gelähmt werden könnte.
 - Ein ausreichender operativer Haushalt und spezifische Budgets für Einzelprogramme werden der Agentur einen guten Start ermöglichen.
 - Nutzung einiger europäischer Mittel für das europäische Verteidigungsprojekt.
 - Die Befugnis zu Vertragsabschlüssen in Verbindung mit signifikanten Haushaltsmitteln könnte ein Instrument zur Konsolidierung der EDITB werden.
 - Die Rolle der Agentur in der transatlantischen Verteidigungszusammenarbeit muss schon jetzt festgelegt werden, nicht nur im industriellen Bereich, sondern auch in technologischer, sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht.

- Zur Verbesserung des transatlantischen Kooperationsgrades und zur Ausräumung der Rollen der verschiedenen Partner wird ein einheitlicher europäischer Ansatz erforderlich sein, für den die Agentur den geeigneten Rahmen bereitstellen könnte, insbesondere angesichts ihres Zieles, einen international wettbewerbsfähigen europäischen Wehrtechnikmarkt zu schaffen.
- Nur eine europäische Rüstungspolitik kann Leitlinien für eine Vereinbarung zwischen den Regierungen über die Aufteilung der Zuständigkeiten für die Aktivitäten der Agentur und ihre Arbeitsweise bereitstellen.
- Schließlich kann die Agentur dazu beizutragen, frühere Fehler künftig zu vermeiden, soweit sie die Mittel erhält, um die zwischen den EU-Mitgliedstaaten vereinbarten Ziele zu erreichen.

Entschließung 120 (2004)

Betr. die Zusammenarbeit zwischen Europa und China in der Raumfahrt

Die Versammlung,

- (i) das enorme Potenzial Chinas im Raumfahrtbereich feststellend, sowohl in wissenschaftlicher als auch in technologischer und marktwirtschaftlicher Hinsicht;
- (ii) in Anbetracht insbesondere der jüngsten Erfolge Chinas im Bereich Satellitenstart und bemannte Raumfahrtflüge;
- (iii) unter Hinweis auf die fruchtbare Zusammenarbeit, die seit zwanzig Jahren zwischen der Europäischen Raumfahrt-Agentur (ESA) und der chinesischen nationalen Raumfahrtbehörde (CNSA) in den Bereichen weltraumgestützte Erdbeobachtung und Start von Beobachtungssatelliten besteht und insbesondere auf ihre erst kürzliche Zusammenarbeit beim Programm „Double Star“;
- (iv) in Anbetracht der Bedeutung des Abkommens, das zwischen der Europäischen Union und China über Chinas Beteiligung am Galileo-Satelliten-navigationsprogramm geschlossen wurde und der Probleme, auf die man bei der praktischen Umsetzung dieses Abkommens aufgrund seiner Auswirkungen auf die Sicherheit stieß;
- (v) ferner in Anbetracht des Ausbaus der bilateralen Zusammenarbeit zwischen China und einer Reihe von EU-Mitgliedstaaten sowie zwischen China und den europäischen und internationalen Raumfahrtunternehmen;
- (vi) unter Hinweis darauf, dass das Ziel der EU, größere Autonomie im Raumfahrtsektor zu erlangen, weiter gefördert werden könnte durch internationale Zusammenarbeit, einschließlich mit

China, und dass die EU die Absicht geäußert hat, ihre strategische Partnerschaft mit diesem Land weiter auszubauen;

- (vii) trotzdem die Auffassung vertretend, dass eine fruchtbare Zusammenarbeit zwischen Europa und China sehr erleichtert werden würde, wenn China:
 - verstärkte Transparenz bei seinen Zielen und bei den Informationen zeigen würde, die es im Hinblick auf seine Raumfahrtprogramme zulässt;
 - sich entschließen würde, offiziell dem Raketentechnologie-Kontrollregime (MCTR) beizutreten;
 - verstärkte Anstrengungen unternehmen würde, um eine Verständigung mit den Vereinigten Staaten zu erreichen, um deren Widerstand gegenüber Chinas Beteiligung an der Internationalen Raumfahrtstation (ISS) zu überwinden;
 - den Protest der Vereinten Nationen über bürgerliche und politische Rechte ratifizieren würde;
- (viii) unter Hinweis darauf, dass es an allererster Stelle die Sache Chinas ist, die entsprechenden Voraussetzungen zu schaffen, insbesondere im Hinblick auf seine Menschenrechtslage und die Umsetzung des Verhaltenskodex über Rüstungsexporte, damit das EU-Embargo für Waffenexporte in dieses Land aufgehoben werden kann,
 - I. fordert die europäische Union auf:
 1. ihre Evaluierung der Voraussetzungen, unter denen das EU-Embargo über Waffenexporte nach China aufgehoben werden könnte, fortzusetzen;
 2. Druck auf China auszuüben, sich offiziell dem MCTR anzuschließen und verstärkte Transparenz zu zeigen und mehr Information über seine Programme und Absichten im Raumfahrtsektor zur Verfügung zu stellen;
 3. einen regelmäßigen parlamentarischen Dialog mit China über die Zusammenarbeit in der Raumfahrt einzuleiten und die Anstrengungen der europäischen Industrie, eine derartige Zusammenarbeit zu entwickeln, zu unterstützen;
 4. einen regelmäßigen transatlantischen Dialog über die Auswirkungen fortzusetzen, die die Einbeziehung Chinas in die internationale Raumfahrtkooperation haben würde.
 - II. fordert die Teilnehmerstaaten am Galileo-Programm auf:
 1. die Elemente des Galileo-Programms festzulegen, bei denen es eine Zusammenarbeit mit China geben könnte, und die Probleme darzulegen, die sich aus einer solchen Zusammenarbeit

- im Hinblick auf die Suche nach angemessenen Lösungen ergeben könnten;
2. die Zusammenarbeit im Raumfahrtbereich zwischen Europa und China im Industrie-, Wissenschafts- und Technologiebereich zu ermutigen;
 3. China aufzufordern, eine zivile Raumfahrtstruktur aufzubauen, die der Europas entspricht.

Betr. die Machtübergabe im Irak

Die Versammlung,

- (i) in Anbetracht der dringenden Notwendigkeit, Verhältnisse herzustellen, die die Grundrechte, die Freiheit, die Sicherheit und den Wohlstand für die Bevölkerung im Irak garantieren;
- (ii) betonend, wie außerordentlich wichtig es ist, eine angemessene Übertragung von Macht und Souveränität an die Interimsregierung im Irak vorzunehmen;
- (iii) mit Genugtuung über die Einsetzung der Interimsregierung und die Nominierung von Herrn Ghazi Al-Yawar als Präsidenten der Interimsregierung und von Herrn Ijad Allawi als Ministerpräsidenten;
- (iv) betonend, dass die Vereinten Nationen eine führende Rolle beim Prozess des politischen Übergangs im Irak übernehmen müssen;
- (v) in diesem Zusammenhang unter Hinweis auf den kürzlich im VN-Sicherheitsrat erörterten Resolutionsentwurf, der ein Folgeentwurf zu den Resolutionen 1483 (2003) und 1511 (2003) ist;
- (vi) unter Hinweis auf die Empfehlung 720, die von der Versammlung am 4. Dezember 2002 verabschiedet und in der u. a. hervorgehoben wurde, dass es notwendig ist, die fortlaufende Unversehrtheit des bestehenden irakischen Territoriums und der Grenzen sicherzustellen sowie das Recht der Bevölkerung des Irak, frei über die eigene Zukunft zu entscheiden;
- (vii) betonend, wie wichtig es ist, ein demokratisches und stabiles politisches System im Irak herzustellen und dem Sondergesandten des Generalsekretärs der Vereinten Nationen Herrn Lakhdar Brahimi jede nur mögliche Unterstützung zukommen zu lassen bei der Verwirklichung dieses Ziels;
- (viii) es für wesentlich erachtend, dass die Interimsregierung des Irak Befugnisse und Autorität erhält, die sie benötigt, um einen souveränen und demokratischen Irak zu regieren und die notwendigen Schritte zu ergreifen zur schnellstmöglichen Vorbereitung freier und fairer Wahlen;
- (ix) betonend, dass es für die internationale Staatengemeinschaft insgesamt unerlässlich ist, die Organisation der humanitären Hilfe für den Wieder-

aufbau und die Entwicklung des Irak fortzusetzen;

- (x) in Anerkennung der Notwendigkeit, die Zustimmung der Regierung des Irak zum Mandat, der Zusammensetzung und dem Zeitraum der Entsendung für die multinationale Streitkraft sicherzustellen, die im Irak aufgestellt werden soll, um Sicherheit und Stabilität im Land aufrecht zu erhalten,

fordert die im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen vertretenen Regierungen der Mitgliedstaaten sowie alle weiteren interessierten Parteien **nachdrücklich auf**, sich rasch auf die Modalitäten zu verständigen, um sowohl die Machtübertragung als auch ihre Weiterverfolgung unter die Schirmherrschaft der Vereinten Nationen zu stellen und zu gewährleisten, dass alle oben genannten Punkte dabei gebührend berücksichtigt werden.

Freitag, 4. Juni 2004

Empfehlung 748 (2004)

Betr. die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik nach der Erweiterung von EU und NATO – Antwort auf den Jahresbericht des Rates

Die Versammlung,

- (xxii) mit Genugtuung über die im Rahmen der ESVP erzielten Fortschritte, die anhand der im zweiten Teil des 49. Jahresberichtes des Rates an die Versammlung enthaltenen Informationen ersichtlich werden;
- (xxiii) mit Bedauern darüber, dass die Antwort des Rates auf die Empfehlung 736 nur zum Teil Stellung nimmt und nur auf die dort von der Versammlung aufgeworfenen Fragen eingeht;
- (xxiv) unter Betonung, wie äußerst wichtig es ist, sich den Herausforderungen zu stellen und größtmöglichen Nutzen zu ziehen aus den durch die EU- und NATO-Erweiterung gegebenen Möglichkeiten, um Europa und die Welt zu einem sichereren Ort auf der Grundlage einer homogeneren und wirksameren europäischen und transatlantischen Politik zu machen;
- (xxv) in der nachdrücklichen Hoffnung, dass die Verabschiedung und das Inkrafttreten des EU-Verfassungsentwurfs die Europäische Union zu einem glaubwürdigeren und wirksameren Akteur auf internationaler Bühne machen wird im Interesse von Frieden, Freiheit, demokratischen Werten, dem Wohlergehen ihrer Bürger und der Sicherheit in Europa und in der gesamten Welt;
- (xxvi) dennoch unter Hinweis darauf, dass die Bestimmungen über Sicherheit und Verteidigung und die entsprechende parlamentarische Dimension,

- wie derzeit von der Regierungskonferenz vorgeschlagen, noch viel zu viele Unzulänglichkeiten aufweisen, als dass sie eine Verbesserung in diesen Bereichen bedeuten und die vergleichbaren Bestimmungen des geänderten Brüsseler Vertrages ersetzen könnten;
- (xxvii) insbesondere unter Hinweis darauf, dass der Verfassungsentwurf nichts über die Verteidigungszusammenarbeit zwischen EU und NATO aussagt und darüber, wie die gegenseitige Beistandsverpflichtung gegenüber den sechs EU-Mitgliedstaaten, die keine Mitglieder des Atlantischen Bündnisses sind, militärisch garantiert werden kann;
- (xxviii) folglich davon überzeugt, dass der geänderte Brüsseler Vertrag immer noch ein unerlässlicher Bestandteil der Sicherheit Europas ist;
- (xxix) ferner hervorhebend, dass es Sache des Rates ist, den neuen EU- und NATO-Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu geben, die nach dem geänderten Brüsseler Vertrag gegebenen Sicherheitsgarantien oder den assoziierten Status bei der WEU umfassend zu nutzen, um zu verhindern, dass sich in Europa Gebiete unterschiedlicher Sicherheit herausbilden;
- (xxx) unter Hinweis darauf, dass acht der neuen EU-Mitgliedstaaten nunmehr die in der von den WEU-Mitgliedstaaten am 10. Dezember 1991 verabschiedeten Maastricht-Erklärungen enthaltenen Kriterien erfüllen, damit sie zum Beitritt zur WEU aufgefordert werden können, wobei zwei Staaten die Kriterien erfüllen, um WEU-Beobachterstaaten zu werden, und zwei der neuen NATO-Mitgliedstaaten die Kriterien, um assoziierte Mitglieder der WEU zu werden;
- (xxxi) unter Hinweis auf die Antwort des Rates vom 1. Oktober 2003 auf die schriftliche Frage 383, in der der Rat die volle Gültigkeit der zuvor erwähnten Maastricht-Erklärung bekräftigt;
- (xxxii) davon überzeugt, dass die vom Rat in seiner Antwort auf die Empfehlung 721 erklärte Position, nicht zu beabsichtigen, „irgendeiner offiziellen Demarche zuvorzukommen (...) durch dritte Staaten, die ein Interesse an der WEU äußern“ nicht vereinbar ist mit den Verpflichtungen, die die Regierungen der WEU-Staaten in der Maastricht-Erklärung insofern eingegangen sind, als die Initiative für derartige Einladungen von der WEU kommen sollte;
- (xxxiii) mit Genugtuung über die Fortschritte Kroatiens bei seiner Bewerbung für den EU-Beitritt, wie in der jüngsten Empfehlung der Europäischen Kommission an den EU-Rat über die Einleitung von Beitrittsverhandlungen zum Ausdruck gebracht;
- (xxxiv) unter Hinweis darauf, dass die WEU und ihre Versammlung weiterhin ihre entscheidende Bedeutung als das einzige demokratische Forum für strategische Überlegungen über europäische Sicherheits- und Verteidigungsangelegenheiten beibehält, in dem Delegationen aus den nationalen Parlamenten der EU-Mitgliedstaaten und aller europäischen Staaten, die Mitglieder der NATO sind, aber noch keine Mitglieder der Europäischen Union sind, teilnehmen können, gemeinsam mit anderen Kandidatenstaaten und dritten Staaten, die sich mit der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik vertraut machen wollen;
- (xxxv) unter Betonung, wie äußerst wichtig die rasche Umsetzung der Europäischen Sicherheitsstrategie ist, insbesondere im Hinblick auf die neue Nachbarschaft der Europäischen Union, die sich aus der Osterweiterung ergibt und welche die Entwicklung einer Politik der konstruktiven Zusammenarbeit und Partnerschaft mit den Mitgliedern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS) und insbesondere mit Russland, der Ukraine, Moldau und den Kaukasus-Staaten beinhaltet;
- (xxxvi) unter Hinweis darauf, dass die Lage in Belarus weiterhin besondere Aufmerksamkeit verlangt im Hinblick auf die zukünftige Politik der Europäischen Union, die eng mit der anderer internationaler Organisationen und der aller benachbarten Staaten koordiniert werden muss;
- (xxxvii) die Notwendigkeit unterstreichend, dass der Prozess der Herausstellung der Rolle der ESVP bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus und der Verbreitung und Entwicklung von Massenvernichtungswaffen und deren Trägermitteln beschleunigt werden muss, auch zur Unterbindung von Gefahren, die aus zerfallenden („failing“) Staaten kommen;
- (xxxviii) in dem Wunsche, dass die WEU-Mitglieder einen Beitrag leisten sollten zu der im Rahmen der Europäischen Sicherheitsstrategie eingeleiteten Debatte über die mögliche Reform des Rechts von Staaten auf individuelle und kollektive Selbstverteidigung, wie in der Charta der Vereinten Nationen verankert, was ein Schlüsselement des geänderten Brüsseler Vertrages darstellt,
- empfiehlt dem Rat
3. die Empfehlung 732 dadurch weiterzuverfolgen, dass er auf der Regierungskonferenz jeder vorgeschlagenen Formel in Bezug auf die Bestimmungen des Verfassungsentwurfes über Sicherheits- und Verteidigungsfragen, die der der Bestimmungen des geänderten Brüsseler Vertrages vergleichbar ist, einschließlich jener in Bezug auf die parlamentarische Dimension, den Vorrang gibt;

4. den geänderten Brüsseler Vertrag und die WEU aufrechtzuerhalten und diesen Vertrag uneingeschränkt so lange anzuwenden wie die Europäische Union weder über die angemessenen rechtlichen Mittel noch technischen Instrumente verfügt, um den Vertrag und alle WEU-Gremien zu ersetzen;
5. auf die Absätze 2 bis 5 der Empfehlung 736 zu antworten;
6. die Maastricht-Erklärung der WEU vom 10. Dezember 1991, die dem Maastricht-Vertrag beigelegt ist, umzusetzen und unverzüglich:
 - Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, die Slowakei, Slowenien und die Tschechische Republik einzuladen, Mitglieder der WEU zu werden unter Bedingungen, die gemäß Artikel XI des geänderten Brüsseler Vertrages vereinbar sind;
 - Bulgarien und Rumänien einzuladen, assoziierte Mitglieder der WEU zu werden;
 - Zypern und Malta einzuladen, Beobachter bei der WEU zu werden;
7. Kroatien den Status eines assoziierten Partners der WEU zu verleihen;
8. der Europäischen Union die notwendigen Anstöße zu geben, um sicherzustellen, dass die Europäische Sicherheitsstrategie umgesetzt wird, insbesondere durch:
 - einen aktiven Beitrag zu einer konstruktiven Politik in Bezug auf die neue Nachbarschaft der EU;
 - eine Klärung der Rolle, die die ESVP bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus übernehmen soll;
 - Unterstützung, um rasch die notwendigen praktischen Maßnahmen zu ergreifen für eine vorzeitige Inkraftsetzung der Beistandsklausel;
 - Bereitstellung der Erfahrung der WEU und ihrer Erfahrung bei der Anwendung ihres Vertrages für die EU im Hinblick auf die Entwicklung einer konstruktiven Zusammenarbeit mit der NATO;
9. der Europäischen Union vorzuschlagen, ein System der regelmäßigen Information und Konsultation mit den europäischen NATO-Verbündeten in einem 25+5-Rahmen einzurichten;
10. einen Beitrag zur Europäischen Union über die Auswirkungen der möglichen Reform des Rechts eines Staats auf individuelle und kollektive Selbstverteidigung, wie in der VN-Charta festgelegt, auszuarbeiten;
11. die nachfolgend aufgeführte EntschlieÙung und den Beschluss zu unterstützen.

EntschlieÙung 122 (2004)

**Betr. die Europäische Sicherheits- und
Verteidigungspolitik nach der Erweiterung
von EU und NATO – Antwort auf den
Jahresbericht des Rates**

Die Versammlung,

- (i) unter Hinweis auf ihre Beiträge zu dem Übereinkommen über die Zukunft Europas und die Regierungskonferenz und insbesondere die EntschlieÙungen 109, 115 und 117 der Versammlung;
- (ii) sich ihrer Verantwortung und Erfahrung als erster Interparlamentarischer Europäischer Sicherheits- und Verteidigungsversammlung bewusst;
- (iii) es für wesentlich erachtend, die Bestimmungen des Verfassungsentwurfes in Bezug auf Verteidigung und die kollektive Beteiligung der nationalen Parlamente an jenen Aktivitäten der Europäischen Union, die in den Bereich der intergouvernementalen Zusammenarbeit fallen, wie derzeit von der Regierungskonferenz vorgeschlagen, dahin gehend zu ändern, dass sie eine wirklich zusätzliche Verbesserung der Sicherheit in Europa herbeiführen,

fordert die Staats- und Regierungschefs der Teilnehmerstaaten der Regierungskonferenz **nachdrücklich auf**:

1. bei den Bestimmungen des Verfassungsentwurfes in Bezug auf die gegenseitige Beistandsverpflichtung eine Formulierung zu wählen, die der des geänderten Brüsseler Vertrags gleichkommt;
2. insbesondere die Kriterien für die Verteidigungszusammenarbeit zwischen der EU und der NATO festzulegen und Artikel III-229 des Verfassungsentwurfes dahin gehend zu ändern, dass er die NATO unter den aufgeführten internationalen Organisationen mit aufführt;
3. den Inhalt der militärischen Garantie der gegenseitigen Beistandsverpflichtung gegenüber jenen Mitgliedstaaten, die nicht dem Bündnis angehören, genau festzulegen;
4. Paragraph II. 10 des Protokollentwurfes über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union wie folgt neu zu formulieren:

„10. Die nationalen Parlamente der Mitgliedsstaaten organisieren ihre Zusammenarbeit in einem Interparlamentarischen Forum der Europäischen Union, über dessen Zusammensetzung, dem Parlamentarier aus allen WEU-Staaten angehören sollen, und dessen Arbeitsverfahren sie beschließen.

Das Interparlamentarische Forum ist das Netz für Konsultationen unter den nationalen Parlamenten über alle Fragen, die sich mit der Anwendung

der Prinzipien der Subsidiarität und der Proportionalität befassen.

Das Interparlamentarische Forum führt darüber hinaus einen konsultativen Dialog mit den Exekutivorganen der Europäischen Union über Fragen, die Gegenstand der intergouvernementalen Zusammenarbeit sind, und insbesondere über Fragen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik auf der Grundlage eines jährlich vom Rat gleichzeitig dem Interparlamentarischen Forum und dem Europäischen Parlament vorgelegten Berichtes.“

5. In Absatz II des Protokollentwurfs über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union ist ein neuer Unterabsatz 11 mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„11. Das Interparlamentarische Forum, in dem auch die Ausschüsse der nationalen Parlamente vertreten sind, die sich mit den Gemeinschaftsangelegenheiten befassen, kann dem Europäischen Parlament, dem Ministerrat und der Kommission jeden von ihm für angemessen erachteten Beitrag vorlegen.

Das Forum fördert darüber hinaus den Informationsaustausch und bestmögliche Verfahren zwischen den Parlamenten der Mitgliedstaaten und dem Europäischen Parlament, einschließlich ihrer Fachausschüsse.

Es kann ebenfalls interparlamentarische Konferenzen zu speziellen Themen organisieren.

Beiträge des Forums sind in keiner Weise für die nationalen Parlamente verbindlich, noch nehmen sie deren Stellungnahmen vorweg.

Das Interparlamentarische Forum und das Europäische Parlament entscheiden gemeinsam über die konkreten Vorkehrungen ihrer Zusammenarbeit.“

6. Am Ende von Absatz 5 des Protokollentwurfs über die Anwendung der Prinzipien der Subsidiarität und der Proportionalität ist folgender Satz hinzuzufügen:

„Die nationalen Parlamente können sich – soweit notwendig – im Rahmen des Interparlamentarischen Forums der Europäischen Union untereinander konsultieren über jede Frage in Bezug auf die Anwendung der Prinzipien der Subsidiarität und der Proportionalität, die im Protokoll über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union erwähnt wird.“

7. das Europäische Interparlamentarische Forum in allen Artikeln des Verfassungsentwurfes, die vorsehen, dass das Europäische Parlament informiert und konsultiert wird, aufzuführen.

Beschluss 27 (2004)

Betr. die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik nach der Erweiterung von EU und NATO

Die Versammlung,

- (i) unter Hinweis darauf, dass acht der neuen EU-Mitgliedstaaten nunmehr die in der von den WEU-Mitgliedstaaten am 10. Dezember 1991 verabschiedeten Maastricht-Erklärungen enthaltenen Kriterien erfüllen, damit sie zum Beitritt zur WEU aufgefordert werden können, wobei zwei Staaten die Kriterien erfüllen, um WEU-Beobachterstaaten zu werden, und zwei der neuen NATO-Mitgliedstaaten die Kriterien, um assoziierte Mitglieder der WEU zu werden;
- (ii) unter Hinweis auf die Antwort des Rates vom 1. Oktober 2003 auf die schriftliche Frage 383, in der der Rat die volle Gültigkeit der zuvor erwähnten Maastricht-Erklärung bekräftigt;
- (iii) unter Hinweis darauf, dass die Erklärung nicht nur für die WEU insgesamt, sondern folglich auch für die WEU-Versammlung verbindlich ist;
- (iv) in dem Wunsche, dass die Delegationen der nationalen Parlamente der aufgeführten Staaten die Möglichkeit erhalten sollten, so schnell wie möglich in den Genuss bestimmter Vorrechte zu kommen, die sich aus der Anwendung der Grundsätze der WEU-Erklärung vom 10. Dezember 1991 in Bezug auf ihren Status in der Versammlung ergeben, bis zu einer Initiative des Rates zur Umsetzung der Erklärung in Bezug auf die betroffenen Staaten;
- (v) unter Hinweis auf den von einigen parlamentarischen Delegationen der betroffenen Staaten geäußerten Wunsch, Stimmrechte in der Versammlung zu nutzen,

beschließt

- 12. den parlamentarischen Delegationen der Tschechischen Republik, Estlands, Ungarns, Lettlands, Litauens, Polens, der Slowakei und Sloweniens Vorrechte in Bezug auf Stimmrechte einzuräumen, die denen der WEU-Mitgliedstaaten ähnlich sind;
- 13. den parlamentarischen Delegationen von Bulgarien und Rumänien Vorrechte in Bezug auf Stimmrechte einzuräumen, die denen der assoziierten Mitgliedstaaten der WEU ähnlich sind;
- 14. den parlamentarischen Delegationen von Zypern und Malta Vorrechte einzuräumen, die denen der Delegationen, die den ständigen Beobachterstatus genießen, ähnlich sind,

fordert

- 15. (a) ihren Ausschuss für Geschäftsordnung und Immunität auf, die Auswirkungen des vorliegen-

den Beschlusses auf die Satzung und die Geschäftsordnung der Versammlung zu prüfen,

(b) ihren Ausschuss für Haushalts- und Verwaltungsfragen auf, die haushalts- und verwaltungs-

mäßigen Auswirkungen des vorliegenden Beschlusses zu prüfen,

damit er spätestens bis zum zweiten Teil der fünfzigsten Sitzungsperiode in Kraft treten kann.

Joachim Hörster, MdB
Leiter der Delegation

Gerd Höfer, MdB
Stellvertretender Leiter der Delegation

